



C IV 9.8 – 3j / 2016

Agrarstrukturerhebung (ASE) 2016

Heft 8

Bodenmanagement, Bewässerung,
Ökologische Vorrangflächen und
Tierischer Wirtschaftsdünger



Niedersachsen

Zeichenerklärung

- = Nichts vorhanden
0 = Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten dargestellten Einheit
· = Zahlenwert unbekannt oder aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht
r = berichtigte Zahl
X = Nachweis ist nicht sinnvoll, unmöglich oder Fragestellung trifft nicht zu
... = Angabe fällt später an
/ = Nicht veröffentlicht, weil nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
LF = Landwirtschaftlich genutzte Fläche

D = Durchschnitt
p = vorläufige Zahl
r = berichtigte Zahl
s = geschätzte Zahl
dav. = davon. Mit diesem Wort wird die Aufgliederung einer Gesamtmasse in sämtliche Teilmassen eingeleitet
dar. = darunter. Mit diesem Wort wird die Ausgliederung einzelner Teilmassen angekündigt
ha = Hektar (10 000 m²)
dt = Dezitonne (100 kg)
t = Tonnen

Änderungen bereits bekanntgegebener Zahlen beruhen auf nachträglichen Berichtigungen. Abweichungen in den Summen sind in der Regel auf das Runden der Einzelpositionen zurückzuführen. Soweit nicht anders vermerkt ist, wurden die Tabellen im Landesamt für Statistik Niedersachsen erarbeitet und gelten für das Gebiet des Landes Niedersachsen.

Qualität

Sollte dem LSN nach Veröffentlichung dieser Publikation ein Fehler bekannt werden, so wird in der Online-Version darauf hingewiesen und der Fehler korrigiert. Die Online-Version finden Sie im Internet unter www.statistik.niedersachsen.de > Veröffentlichungen > Statistische Berichte > C Land- und Forstwirtschaft, Fischerei bzw. in der Statistischen Bibliothek (Publikationsserver der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder).

Der dazugehörige Qualitätsbericht steht Ihnen als kostenfreier Download im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes unter dem Thema Land- & Forstwirtschaft, Fischerei zur Verfügung www.destatis.de > Menü > Methoden > Qualität > Qualitätsberichte > Branchen und Unternehmen > Land - und Forstwirtschaft, Fischerei

Information und Beratung

Auskünfte zu dieser Veröffentlichung unter:
E-Mail: Dezernat42@statistik.niedersachsen.de
Tel.: 0511 9898-2464 (Sibylle Sauer)

Auskünfte aus allen Bereichen der amtlichen Statistik unter:
Tel.: 0511 9898-1132, -1134
Fax: 0511 9898-991134
E-Mail: auskunft@statistik.niedersachsen.de
Internet: www.statistik.niedersachsen.de

Herausgeber

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Postfach 91 07 64
30427 Hannover

Erscheinungsweise: 3-jährlich
Erschienen im Juni 2020

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2020.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Aus der Agrarstrukturerhebung 2016 werden folgende Hefte veröffentlicht:

Heft 1 - A

Gemeindeergebnisse Teil I –
Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung, Viehhaltung

Heft 1 - B

Gemeindeergebnisse Teil II –
Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA), Ökologischer Landbau

Heft 2

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und
Forstbetriebe

Heft 3

Struktur der Bodennutzung, Hauptnutzungs- und Kulturarten

Heft 4

Viehhaltung

Heft 5

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA), Standardoutput

Heft 6

Rechtsform der Betriebe, Sozialökonomische Betriebstypen,
Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung, Bezug von Beihilfen zur Förderung
der ländlichen Entwicklung

Heft 8

Bodenmanagement, Bewässerung, Ökologische Vorrangflächen, Tierischer
Wirtschaftsdünger

Heft 9

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, Berufsausbildung
des Betriebsleiters / Geschäftsführers, Einkommenskombinationen

Heft 10

Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtflächen und Pachtentgelte

Heft 11

Ökologischer Landbau

Heft 12

Gartenbauerhebung – Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen

Inhalt

Seite

1 Vorbemerkung	8
2 Rechtsgrundlagen	9
3 Aufbau der Erhebung	9
4 Berichtskreis	10
5 Vergleichbarkeit	10
6 Verwendete Begriffe und Definitionen	11
Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten	18
7 Rundungsdifferenzen	22
8 Qualitätskennzeichen	22
Übersicht 1: Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2016	23
Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	24

Bodenmanagement, Bewässerung, Ökologische Vorrangflächen, Tierischer Wirtschaftsdünger

1202 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen – ohne Frostschutzberegnung – und bewässerte Flächen 2015 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) 2016 (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	28
1203 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen – ohne Frostschutzberegnung – und bewässerte Flächen 2015 nach Bewässerungsverfahren und Wasserherkunft (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	30
1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerfläche im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	31
1302 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bodenbedeckung und Erosionsschutz auf Ackerflächen im Freiland von Oktober 2015 bis Februar 2016 (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	36
1303 R Ökologische Vorrangfläche 2016 (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	37
1500 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und die ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngern und Kulturarten (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	38
1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngergarten (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	40

1502 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	43
1503 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	46

Anhang

- Erhebungsvordruck S Agrarstrukturerhebung 2016
- Erhebungsvordruck N Agrarstrukturerhebung 2016
- Erhebungsvordruck F Agrarstrukturerhebung 2016

Vorbemerkungen

1 Vorbemerkungen

Die Agrarstrukturhebung (ASE) 2016 setzt die Reihe der seit 1975 alle zwei Jahre, bzw. seit 2007 alle drei Jahre stattfindenden Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe fort. In zehnjährlichem Abstand werden außerdem Landwirtschaftszählungen (LZ) durchgeführt, zuletzt im Jahr 2010. In den Jahren, in denen eine Landwirtschaftszählung durchgeführt wird, ist die Agrarstrukturhebung Teil dieser Totalerhebung. 2010 war die Agrarstrukturhebung Bestandteil der totalen Haupterhebung der LZ.

Bei der Agrarstrukturhebung 2016 handelt es sich um eine Kombination einer allgemeinen Erhebung mit einer Stichprobenerhebung. Befragt werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, die bestimmte Mindestgrenzen überschreiten. Dabei werden bei, nach einem Stichprobenplan ausgewählten Betrieben außerdem zusätzliche Merkmale erhoben. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen als Grundlage zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushaltes auf die Mitgliedstaaten nach 2020.

Die ASE 2016 ist eine teilweise repräsentative und teilweise totale Erhebung, die in verschiedene Merkmalskomplexe, wie z. B. Bodennutzung und Viehbestände gegliedert ist. Innerhalb dieser Merkmalskomplexe werden unterschiedliche Sachverhalte (Merkmale) erfragt.

Sofern die betreffenden Merkmale in den jeweiligen Strukturhebungen allgemein erhoben wurden, d. h. bei allen Betrieben, wurden sie auch auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht. Dies war seit 1971 bis einschließlich 2007 alle vier Jahre der Fall, danach zuletzt im Jahr 2010. Während in der ASE 2013 alle Merkmale repräsentativ erhoben wurden, wurde ein Teil der Merkmale der ASE 2016 total erfragt und ein anderer Teil der Merkmale wurde nur repräsentativ erhoben. Merkmale, die lediglich repräsentativ, d. h. nur bei einem Teil der Betriebe, erhoben wurden, sind nur auf Ebene der Länder bzw. auf NUTS2-Ebene („Statistische Regionen“, entsprechen in Niedersachsen den früheren Regierungsbezirken) verfügbar. Merkmale, die total erfragt worden, sind auf Kreis- und teilweise auch Gemeindeebene verfügbar.

Die Ergebnisse der ASE 2016 werden in insgesamt zwölf Heften veröffentlicht. Dieses Heft (Heft 8 – Bodenmanagement, Bewässerung, Ökologische Vorrangflächen, Tierischer Wirtschaftsdünger) enthält ausgewählte Merkmale zur Bodenbewirtschaftung nach Bodenbearbeitungsmethoden und Erosionsschutz, zur Größe und Wasserzufuhr bewässerter Flächen, zum Umfang ökologischer Vorrangflächen sowie der Verwendung und Herkunft von tierischem Wirtschaftsdünger. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Tabellenaufbau mit den Veröffentlichungen der Gemeindeergebnisse vergangener Jahre abgestimmt.

Die regionale Gliederung der Tabellen entspricht aufgrund bundesweiter Absprachen dem Gebietsstand vom 1.3.2016. Daher sind die am 1.11.2016 zum neuen Landkreis Göttingen fusionierten Landkreise Göttingen und Osterode noch separat dargestellt.

Die Ergebnisse der ASE 2016 sind mit den Ergebnissen der LZ 2010 und denen der ASE 2013 vergleichbar. Dies gilt aber nur eingeschränkt für den Vergleich mit den Strukturhebungen bis einschließlich 2007.

So wurden 2010 z. B. die unteren Erfassungsgrenzen deutlich angehoben. War ein Betrieb zwischen 1999 und 2007 bereits ab einer Größe von 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) auskunftspflichtig, war er es ab 2010 erst ab 5 ha LF. Zudem wurden Merkmale inhaltlich-methodisch neu abgegrenzt (z. B. Arbeitskräfte) und Klassifizierungssysteme (z. B. Betriebswirtschaftliche Ausrichtung) deutlich verändert bzw. dem geltenden EU-Recht angepasst. (Siehe auch „Vergleichbarkeit“)

2 Rechtsgrundlagen

Für die ASE 2016 gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975).
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
- Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I, S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).
- Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 01.12.2008, S. 14, 2009 ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27)

3 Aufbau der Erhebung

Die ASE 2016 besteht aus einem gesetzlich vorgeschriebenen Merkmalsprogramm (Siehe auch Übersicht 1). Dieses ist in thematische Merkmalskomplexe gegliedert, wie

- Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung
- Viehbestände
- Ökologischer Landbau
- Eigentums- und Pachtverhältnisse
- Pachtflächen und Pachtentgelte
- Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen
- Lagekoordinaten des Betriebssitzes, Rechtsform
- Personal- und Arbeitsverhältnisse, Berufsbildung
- Einkommenskombinationen im Betrieb
- Wirtschaftsdüngerausbringung
- Bewässerung und Bodenmanagement
- Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung
- Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und ökologische Vorrangflächen

Die direkt bei den Betrieben erhobenen Daten werden klassifiziert bzw. in Größenklassen eingeteilt. Damit sind beispielsweise Aussagen über die Größenstruktur der Betriebe anhand ihrer Flächenausstattung oder der durchschnittlichen Ausstattung der Betriebe mit Arbeitskräften nach Wirtschaftskraft (Standardoutput) möglich.

Daten in unterschiedlicher regionaler Gliederungstiefe finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Statistischen Landesämter. Für Niedersachsen siehe www.statistik.niedersachsen.de sowie zusammengefasst unter www.statistik-portal.de. Die Daten für Deutschland nach Ländern sind unter www.destatis.de (Themenbereich Land- und Forstwirtschaft) abrufbar.

Die Agrarstrukturerhebung 2016 wurde EU-weit durchgeführt. Die Daten der Mitgliedsstaaten werden bei der europäischen Statistikbehörde EuroStat eingestellt und sind im Internet unter folgendem Link zugänglich: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/agriculture/publications>

4 Berichtskreis

Die Agrarstrukturerhebung wurde nach dem Betriebssitzprinzip durchgeführt. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Merkmale (Flächen, Viehbestände usw.) werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet.

Erhebungseinheiten in der Agrarstrukturerhebung 2016 sind Betriebe mit: 5 Hektar und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), weniger als 5 Hektar LF (einschließlich der Betriebe ohne LF), wenn diese mindestens eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten:

- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1 000 Haltungsplätze für Geflügel
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je
- 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

5 Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der ASE 2016 sind mit den Ergebnissen der LZ 2010 vergleichbar, wenn man berücksichtigt, dass die ASE 2016 im Gegensatz zur ASE/LZ 2010 teilweise eine Stichprobenerhebung ist. Stichprobenergebnisse und totale Ergebnisse können u. a. auf Grund von stichprobenbedingten Fehlern voneinander abweichen. Die Stichprobenergebnisse der ASE 2013 und der ASE 2016 sind uneingeschränkt vergleichbar. In Bezug auf die Abschneidegrenzen und Berechnungsvorschriften sind die ASE 2016, die ASE 2013 sowie die LZ 2010 fast ohne Einschränkung miteinander vergleichbar (Ausnahme: Die Erfassungsgrenze beim Geflügel bezieht sich nicht mehr auf die Anzahl der Tiere, sondern auf die Haltungsplätze), aber nur eingeschränkt mit den Merkmalen der Strukturerhebungen bis einschließlich 2007. Wichtigste Änderungen im Vergleich zu den Vorerhebungen betreffen die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenze, die geänderten oder neuen Merkmale bzw. Merkmalsdefinitionen oder die neuen Berechnungsvorschriften zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Größe. Im Einzelnen sind folgende wichtige Änderungen zu beachten:

- Anhebung der Erfassungsgrenzen: Bis 2007 wurde ein landwirtschaftlicher Betrieb in die Erhebung einbezogen, wenn er mindestens 2 ha LF bewirtschaftete. Diese Grenze wurde zur LZ 2010 auf 5 ha LF angehoben. Auch bei den anderen Kriterien für eine Aufnahme eines Betriebes in den Berichtskreis wurden die Erfassungsgrenzen erhöht, beispielsweise von 8 Schweinen auf 50 Schweine oder von 200 Stück Geflügel auf 1 000 Stück Geflügel.

NEU in ASE 2016:

- Die Erfassungsgrenze beim Geflügel bezieht sich nicht mehr auf die Anzahl der Tiere, sondern auf die Anzahl der Haltungsplätze: 1 000 Haltungsplätze für Geflügel. Erstmals wurden in der ASE 2016 die Haltungsplätze der Geflügelställe erfragt, sodass auch vorrübergehend leerstehende Ställe mit in die Statistik eingegangen sind. Im Vergleich dazu wurde bis 2007 die „6 Wochen-Regelung“ angewandt: Bei einer nur vorrübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt, war der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben. 2010 und 2013 galt diese Regelung nicht.
- Bei den Arbeitskräften wurde eine konkrete Anzahl an Stunden erfragt und nicht wie 2007 die Einordnung in eine von fünf möglichen Arbeitszeitgruppen gefordert. Eine Person wurde als „Teilzeitkraft“ eingestuft, wenn die wöchentliche Arbeitszeit für den Betrieb weniger als 40 Stunden betrug.
- Die Bestimmung des Erwerbscharakters (Haupt- oder Nebenerwerb) bei Einzelunternehmen wurde ausschließlich daran festgemacht, ob das Jahresnettoeinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Die Arbeitskräfteeinheiten (AKE), d. h. die Umrechnung der für den Betrieb geleisteten Arbeitszeiten in Vollzeiteinheiten, wurden für die Einstufung zum Haupt- bzw. Nebenerwerb ab 2010 nicht mehr herangezogen.
- Das Klassifizierungssystem zur Einstufung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Ertragskraft und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA) wurde gemäß den Bestimmungen der 2008 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 deutlich verändert.

Anstelle des Standarddeckungsbeitrages (SDB) wurde seit 2010 der Standardoutput (SO) zur Bewertung der wirtschaftlichen Betriebsgröße verwendet. Er wird je Hektar Fläche einer Kulturart bzw. je Stück Vieh einer Tierart vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) festgelegt. Der SO eines Produktionszweiges ist der durchschnittliche Geldwert (in Euro) der Erzeugung zu Ab-Hof-Preisen in einer bestimmten Region (NUTS 2) und gibt die Marktleistung dieses Produktionszweiges wieder. Größter Unterschied zu den Standarddeckungsbeiträgen ist, dass die Kosten der Produktion nicht mehr berücksichtigt werden und es damit zu deutlichen Verschiebungen beispielsweise in der Bewertung von pflanzlichen und tierischen Produkten kommt.

Aus der Relation der Standardoutputs der einzelbetrieblichen Produktionszweige ergibt sich die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, d. h. sein Produktionsschwerpunkt. Die EU-Klassifizierung sieht neun Allgemeine Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen, 20 Hauptausrichtungen und 53 Einzel-BWA vor. Im Vergleich mit dem Klassifizierungsverfahren 2007 haben sich Änderungen in der Einteilung der BWA-Klassen ergeben. So ist die 2007 bestehende tiefere Unterteilung der Einzel-BWA ab 2010 entfallen. Für einige Klassen wurden darüber hinaus die Schwellenwerte für die Zuweisung der Betriebe zu den BWA-Klassen verändert.

Eine vollständige Dokumentation der Inhalte und Methodik der ASE 2016 sowie eine Verdeutlichung der Veränderungen zu vorangegangenen Strukturserhebungen finden Sie in der Fachserie 3, Reihe 2.S.5 „Methodische Grundlagen der Agrarstrukturserhebung“, die unter www.destatis.de heruntergeladen werden kann.

6 Verwendete Begriffe und Definitionen

6.1 Betrieb

Als Betrieb im Sinne dieser Statistik gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die auf Rechnung einer Inhaberin (Betriebsinhaberin) bzw. eines Inhabers (Betriebsinhabers) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht, dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel einsetzt und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse bzw. Gartenbauerzeugnisse produziert.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen Gründen namentlich auf mehrere Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber aufgeteilt sind, aber in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden, gelten als ein Betrieb. Gehören mehrere Besitzeinheiten zu einer Inhaberin bzw. einem Inhaber und werden dieselben Produktionsmittel (Maschinen, Gebäude) sowie Arbeitskräfte zur Bewirtschaftung dieser Besitzeinheiten eingesetzt, zählt dies ebenfalls als ein Betrieb.

6.2 Betriebsinhaber/in

Betriebsinhaber/in ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (Boden, Vieh, Maschinen, Gebäude).

6.3 Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe natürlicher Personen: Einzelunternehmen:

Einzelperson, Ehepaar, Geschwister Personengemeinschaften / -gesellschaften:

nicht eingetragener Verein, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG einschl. GmbH & Co. KG), sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft).

Landwirtschaftliche Betriebe juristischer Personen:

- juristische Personen des privaten Rechts
- eingetragener Verein (e.V.), eingetragene Genossenschaft (eG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), Anstalt des privaten Rechts,
- Stiftung des privaten Rechts.
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaft Bund und Land, sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände), sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften).

6.4 Sozialökonomische Betriebstypen

Die Bestimmung des Erwerbscharakters der landwirtschaftlichen Betriebe (Haupt- oder Nebenerwerb) erfolgt bei Einzelunternehmen auf der Grundlage der Frage, ob das Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber/in und/oder Ehegattin/Ehegatten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Einkommenskombinationen) oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Zum Jahresnettoeinkommen zählen Einkommen

- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit
- aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer/in
- aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherungen (einschl. Kindergeld)
- aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen.

Haupterwerbsbetriebe

Betriebe in der Rechtsform Einzelunternehmen, bei denen das Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber/in und/oder Ehegattin/Ehegatten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb höher ist, als aus außerbetrieblichen Quellen.

Nebenerwerbsbetriebe

Betriebe in der Rechtsform Einzelunternehmen, bei denen das Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber/in und/oder Ehegattin/Ehegatten aus außerlandwirtschaftlichen Quellen höher ist, als aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Betriebe, die nicht in der Rechtsform Einzelunternehmen geführt werden, werden nicht nach sozialökonomischen Kriterien eingestuft.

6.5 Die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Ziel der Betriebsklassifizierung ist es, die Betriebe nach ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung und wirtschaftlichen Größe zu kennzeichnen und zu gruppieren. Die Klassifizierung stützt sich auf:

Einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Art und Umfang der Viehhaltung
Standardoutputs für Merkmale der Bodennutzung und der Viehhaltung

6.5.1 Standardoutput (SO)

Der „Standardoutput“ (SO) entspricht dem durchschnittlichen Geldwert der landwirtschaftlichen Erzeugung (in Euro) zu Ab-Hof-Preisen. Ein Abzug von Transport- oder Vermarktungskosten wird nicht vorgenommen. Der SO wird jährlich im Durchschnitt von fünf Wirtschaftsjahren auf der Ebene der NUTS2-Regionen pro Flächeneinheit einer Pflanzenart in Hektar bzw. Stück Vieh einer Tierart berechnet. Die Kalkulation obliegt dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL).

In Niedersachsen entsprechen die NUTS2-Regionen den ehemaligen Regierungsbezirken, Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Weser-Ems. Sie werden in der vorliegenden Veröffentlichung als „Statistische Regionen“ bezeichnet. Zur Berechnung der Standardoutputkoeffizienten wurde in der ASE 2016 der Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2011/2012 bis 2015/2016 zugrunde gelegt. So wurde beispielsweise 1 ha Weizen in der Region Weser-Ems mit 1 462 Euro und in Hannover mit 1 632 Euro bewertet. Der SO einer Milchkuh wurde in der Region Lüneburg bei 2 457 Euro und in Braunschweig bei 2 462 Euro festgelegt.

6.5.2 Wirtschaftliche Betriebsgröße

Die Standardoutputs je Flächen- und Tiereinheit werden mit den einzelbetrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und der Viehhaltung verrechnet und zum SO des Betriebes aufsummiert.

Das Ergebnis stellt die Einkommenskapazität eines Betriebes dar und ermöglicht damit näherungsweise eine Aussage darüber, inwieweit der landwirtschaftliche Betrieb Einkommensquelle für die Beschäftigten sein kann. Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird in Betriebsgrößenklassen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1242/2008 eingruppiert. Die bis zur ASE 2007 übliche Einteilung in EGE (Europäische Größeneinheiten) entfällt.

6.5.3 Betriebswirtschaftliche Ausrichtung

Die Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) beschreibt die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, d. h. seinen Produktionsschwerpunkt. Die BWA eines Betriebes ergibt sich aus der Relation der Standardoutputs (SO) seiner einzelnen Produktionszweige zu seinem gesamten SO.

Die EU-Klassifikation sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor, bei der die folgenden Gliederungsebenen unterschieden werden:

- Allgemeine BWA (9 Klassen), z. B. spezialisierte Ackerbaubetriebe, Futterbaubetriebe, spezialisierte Veredlungsbetriebe etc.
- Haupt-BWA (20 Klassen), z. B. spezialisierte Milchviehbetriebe, spezialisierte Schweinebetriebe etc.
- Einzel-BWA (53 Klassen), z. B. spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe, spezialisierte Schweinemastbetriebe etc.

Die Zahl der Klassen in den Klammern bezieht sich dabei auf die Anzahl der in Deutschland relevanten BWA-Klassen (siehe Übersicht 2).

Die Zuordnung der Betriebe zu den einzelnen BWA-Klassen erfolgt auf der Grundlage der in der VO (EG) 1242/2008 vorgeschriebenen Schwellenwerte. Diese legen für die einzelnen BWA-Klassen den Anteil der SO der jeweiligen Produktionszweige eines Betriebes an dessen gesamten SO fest. So wird z. B. der Allgemeinen BWA „Spezialisierte Gartenbaubetriebe“ jeder Betrieb zugeordnet, dessen Gartenbau-Kulturen mehr als 2/3 des gesamten SO des Betriebes ausmachen.

6.6 Fläche

6.6.1 Flächenkategorien

Gepachtete Flächen und zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land, Dienstland und aufgeteilte Allmende werden demjenigen Betrieb zugerechnet, der sie bewirtschaftet (selbst bewirtschaftete Fläche). Entsprechend werden verpachtete Flächen eines Betriebes nicht bei ihm, sondern beim zupachtenden Betrieb erfasst und nachgewiesen.

6.6.1.1 Betriebsfläche (BF)

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)
- Waldfläche (WF)
- Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung)
- dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Fläche ohne Prämienanspruch
- Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (wie z. B. Landschaftselemente, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gewässerflächen, Wegeland, Ziergärten, Park- und Grünanlagen etc.)

6.6.1.2 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen. Dazu zählen folgende Kulturarten:

- Ackerland – Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte, einschließlich gärtnerischer Kulturen (einschl. Erdbeeren), auch unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland
- Dauergrünland – Wiesen, Weiden, (einschl. Mähweiden), ertragsarmes Dauergrünland (z. B.: Hutungen, Streuwiesen und Heiden) sowie aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland, aber kein Ackergras
- Dauerkulturen – Baum- und Beerenobstanlagen, Nüsse, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes
- Haus- und Nutzgärten – Flächen, mit Gartengewächsen, wie Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Kartoffeln für den Eigenbedarf, aber keine Ziergärten.

6.6.1.2.1 Ackerland

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Ackerflächen mit Obstbäumen – sofern Ackerfrüchte die Hauptnutzung darstellen –, Schwarz- und Grünbrache sowie stillgelegte Ackerflächen mit Prämienanspruch.

Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Weizen, Triticale, Roggen, Gerste, Hafer, Menggetreide, Körnermais einschließlich Corn-Cob-Mix sowie anderes Getreide, wie z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat.

Pflanzen zur Grünernte

Alle Kulturarten, die voraussichtlich in grünem Zustand geerntet werden sollen. Dazu gehören:

- Getreide zur Ganzpflanzenernte bis einschl. Teigreife, z. B. zur Verwendung als Futter oder zur Biogaserzeugung
- Silomais / Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)
- Leguminosen zur Ganzpflanzenernte, z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen
- Feldgras / Grasanbau auf dem Ackerland einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil zum Abmähen oder Abweiden mit einer Anbauzeit von unter 5 Jahren (kein Dauergrünland)
- Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte, wie z. B. Phacelia, Sonnenblumen, Raps und alle weiteren Pflanzen sowie Mischkulturen (z. B. Klee gras mit 60 – 80 % Kleeanteil), die anderweitig nicht aufgeführt sind.

Hackfrüchte

Speisekartoffeln, andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln), Zuckerrüben (auch zur Ethanolgewinnung), sowie alle anderen Hackfrüchte (Futtermöhren, Futterkohl, Futter-, Kohl-, Runkelrüben), jedoch ohne den Anbau zur Saatguterzeugung.

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Erbsen ohne Frischerbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse.

Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Winterraps, Sommerraps, Winter- und Sommerrüben, Sonnenblumen, Öllein (Leinsamen), andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen).

Weitere Handelsgewächse (außer Ölfrüchte)

Dazu gehören Hopfen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (z. B. Speisekräuter, Arnika, Kamille, Baldrian), Hanf, andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) sowie ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Pflanzen (z. B. Miscanthus), sofern sie nicht schon anderen Kulturen, wie z. B. Raps oder Getreide, zugeordnet wurden. Außerdem andere Handelsgewächse, die anderweitig nicht aufgeführt werden, wie z. B.: Rollrasen.

Flächen mit Gartenbauerzeugnissen

Flächen im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen für den Anbau von Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wechsel mit anderen Gartengewächsen und für den Anbau von Blumen, Zierpflanzen, Stauden und Jungpflanzen sowie von Gartenbausämereien, Blumenzwiebeln und -knollen. Der Anbau in Haus- und Nutzgärten ist ausgeschlossen.

Stillgelegtes / aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Brache mit Beihilfe- / Prämienanspruch

Jegliche Form von Stilllegungsflächen mit Prämienanspruch, z. B. beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Brache ohne Beihilfe- / Prämienanspruch

Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen für die Dauer mindestens einer Vegetationsperiode keine Ernte erzeugt wird und für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.

6.6.1.2.2 Dauergrünland

Hierzu zählen Grünlandflächen wie Dauerwiesen, Mähweiden, Dauerweiden, Hutungen und Streuwiesen, die – ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden bestimmt sind, auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden, wenn diese die Fläche mindestens 1 Jahr bis weniger als 5 Jahre beanspruchen. Diese gehören zum Feldgras / Grasanbau auf dem Ackerland. Ebenfalls nicht zum Dauergrünland gehören Grünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen o. ä. Gründen nicht mehr genutzt werden. Diese Flächen zählen zu den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch.

6.6.1.2.3 Dauerkulturen

Zu den Dauerkulturen zählt man:

- **Baumobstanlagen**

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen, ohne und mit Unterkultur, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstbäume ausgerichtet sind.

- **Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)**

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obststräuchern, ohne und mit Unterkultur, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstbäume ausgerichtet sind, u. a. auch Holunder.

- **Nüsse**

Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien / Maronen.

- **Rebflächen**

- **Baumschulflächen**

Flächen für Anzucht und Vermehrung von Gehölzen und vorbereitete Flächen für Neuanlagen, auch Forstbaumschulen, ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf.

- **Weihnachtsbaumkulturen**

Flächen mit geschlossenen Beständen an Weihnachtsbäumen auf der LF außerhalb des Waldes.

- **andere Dauerkulturen**

Dauerkulturen, die anderweitig nicht erfasst wurden, z. B. Korbweiden.

Nicht zu den Dauerkulturen gehören z. B. Hopfen, Spargel und Erdbeeren.

6.6.1.3 Waldfläche (WF)

Mit Waldholz bestockte Flächen, Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden sollen), Nichtwirtschaftswald (gering bestockte Flächen), Holzlagerplätze, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung sowie aufgeforstete Flächen, auch im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen.

6.6.2 Bewässerung

Sofern Betriebe die Möglichkeit zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Fläche im Freiland haben (ohne Frostschutzberegnung), wird die Größe der tatsächlich bewässerten Fläche und die Größe der Fläche, die hätte bewässert werden können, dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf das Kalenderjahr 2015.

6.7 Tierhaltung

6.7.1 Viehkategorien

Maßgebend ist der Viehbestand eines Betriebes zum 01.03.2016. Dazu zählen auch bereits verkaufte Tiere, Schlachttiere, die noch am Stichtag geschlachtet werden sollen, Pensionsvieh sowie Tiere, die vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken). Nicht enthalten sind Tiere, die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Rinder

Angaben zu Rindern wurden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Dargestellt werden die Rinder nach Alter und Geschlecht, zusätzlich die Färsen, Milchkühe und sonstigen Kühe.

Färsen

Sämtliche weiblichen Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

Milchkühe

Alle Kühe, die zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Sonstige Kühe

Abgekalbte Tiere, die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Schweine

Es erfolgt eine Unterscheidung in 3 Kategorien:

Ferkel

Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

Zuchtsauen

einschließlich dafür bestimmte Jungsaunen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht.

Sonstige Schweine

Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg und Mastschweine, Eber sowie ausgemerzte Zuchtsauen und Zuchtläufer.

Schafe

Dazu gehören:

Milchschafe

einschließlich gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind, auch ausgemerzte Milchschafe. Ausschlaggebend ist die Nutzung als Milchschaaf, nicht die Rasse.

Andere Mutterschafe

Alle Mutterschafe, einschließlich der gedeckten Lämmer, die nicht als Milchschafe genutzt werden sollen.

Schafe unter 1 Jahr

Männliche und weibliche Schafe unter einem Jahr, ohne bereits gedeckte Tiere.

Schafböcke zur Zucht

Sämtliche männlichen Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Andere Schafe

Sämtliche männlichen und weiblichen Schafe, die ein Jahr und älter sind und nicht zur Zucht bestimmt sind, z. B. Hammel.

Wanderschafherden werden grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers nachgewiesen.

Ziegen

Dazu gehören

- weibliche Ziegen zur Zucht einschl. gedeckter Jungziegen, auch Milchziegen, Ammenziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.
- andere Ziegen wie z. B. Zicklein, Ziegenböcke.

Geflügel

Dazu gehören

- Legehennen.
- Hennen zur Eierzeugung, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind.
- Junghennen und Junghennenküken.
- Küken und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestellt sind.
- Masthühner, -hähne und übrige Küken.

Das sind alle Hühner und Hähne und Küken zur Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne, einschließlich der dafür vorgesehenen Küken).

Einhufer

Alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, andere Einhufer, auch, wenn sie nur zu Freizeitwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

6.7.2 Großvieheinheiten

Eine Großvieheinheit (GV) entspricht einem Tier mit einem Lebendgewicht von 500 kg.

Bei den in dieser Veröffentlichung ausgewiesenen Großvieheinheiten (GV) handelt es sich um eine rechnerische Größe, mit der die Ergebnisse für den Viehbestand in den einzelnen Tierkategorien zusammengefasst werden. Der GV-Umrechnungsschlüssel bestimmt dabei den Faktor mit dem die Ergebnisse für eine Tierart gewichtet werden. Dieser Schlüssel wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt aufgestellt. Der EU-einheitliche Umrechnungsschlüssel der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 wurde für die hier vorliegenden nationalen Tabellen nicht verwendet.

Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart = GV

Kälber unter 8 Monate	= 0,3
Jungrinder 8 Monate bis unter 1 Jahr	= 0,3
Rinder 1 bis unter 2 Jahre	= 0,7
Rinder 2 Jahre und älter	= 1
Schafe unter 1 Jahr (einschl. Lämmer)	= 0,1
Schafe 1 Jahr und älter	= 0,1
Ziegen	= 0,1
Ferkel	= 0
Zuchtsauen	= 0,3
andere Schweine	= 0,1
Hühner einschließlich Küken	= 0
Gänse einschließlich Küken	= 0
Enten einschließlich Küken	= 0
Truthühner einschließlich Küken	= 0
Einhufer	= 1

6.8 Ökologischer Landbau

Landwirtschaftliche Betriebe, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen produzieren und in einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert wurden.

Die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Tiere werden getrennt von den anderweitig genutzten Flächen und Tieren ausgewiesen.

6.9 Eigentums- und Pachtverhältnisse

Die vom Betrieb selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche insgesamt setzt sich zusammen aus:

- eigener selbstbewirtschafteter LF (eigene Fläche),
- gepachteter LF (Pachtfläche) und
- unentgeltlich erhaltener LF.

Eigene selbstbewirtschaftete LF

Selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die Eigentum des Betriebsinhabers ist. Dabei werden Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden, den eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen gleichgesetzt.

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden ist. Unterschieden wird zwischen Pachtungen von Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers und Pachtungen von anderen Verpächtern.

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind, neben den Flächen des Dienstlandes, Heuerlingslandes und der aufgeteilten Allmende, auch die von einem Betrieb für befristete oder unbefristete Zeit im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unentgeltlich in Bewirtschaftung übernommene Flächen. Auch Flächen, zu deren Nutzung der u. U. abwesende Eigentümer keine klare Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z. B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen, zählen dazu.

6.10 Pachtflächen und Pachtentgelte

Alle von „anderen Verpächtern“ gepachteten Einzelgrundstücke an der LF sind nach den Nutzungsarten Ackerland, Dauergrünland und sonstige LF getrennt mit dem dazugehörenden Pachtpreis ausgewiesen (Bestandspachten). Zudem sind als Darunterposition die Pachtpreise von Flächen gesondert ausgewiesen, die von Landwirten in den letzten 2 Jahren vor der Erhebung neu gepachtet wurden bzw. bei denen sich der Pachtpreis geändert hat (Neupachtungen).

Gesondert nachgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Hektar und Euro) unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Pacht erfolgte.

Die von Familienangehörigen des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin gepachteten Flächen bleiben bei der Erfassung der Höhe der Jahrespacht außer Betracht, weil für diese Pachten der Pachtpreis häufig nach anderen Kriterien festgelegt wird.

Eine Aussage darüber, ob die EU-Flächenprämie auf den/der Pächter/in übergegangen ist oder bei dem/der Verpächter/in verbleibt, ist nicht möglich.

6.11 Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

Neben den landwirtschaftlichen Arbeiten im engeren Sinne zählen auch Arbeiten in Einkommenskombinationen zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Arbeit in einer anderen Erwerbstätigkeit (außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes), Arbeitszeiten für den Haushalt des Betriebsinhabers sowie Nachbarschaftshilfe zählt nicht dazu.

- Landwirtschaftliche Arbeiten
Feld-, Hof- und Stallarbeiten; Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung; Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen, Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung und Marktvorbereitung; innerbetriebliche Transportleistungen.
- Arbeiten in Einkommenskombinationen
Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.
Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbständiger Gewerbebetrieb (z. B. Lohnunternehmen, ausgegründete Biogasanlage) gegründet, sind die dafür geleisteten Arbeiten nicht einbezogen.
Nachfolgende Tätigkeiten werden als Einkommenskombinationen dargestellt:
- Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Verkauf (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung).
- Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten.
- Pensions- und Reitsportpferdehaltung.
- Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Erzeugung zum Eigenverbrauch).
- Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen (z. B. Möbel aus Nutzholz).
- Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz).
- Fischzucht und Fischerzeugung.
- Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe.
- Forstwirtschaft.
- Sonstige Einkommenskombinationen (z. B. Pelztierzucht).

6.12 Arbeitskräfte

Familienarbeitskräfte

Zu dieser Personengruppe zählen der/die Betriebsinhaber/in, sein/e Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährtin sowie auf dem Betrieb beschäftigte Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerte des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin, soweit sie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben. Nicht einbezogen wurden Familienangehörige, die auf dem Betrieb leben, aber nur außerhalb des Betriebes erwerbstätig sind, sowie Kinder unter 15 Jahren und nicht beschäftigte Erwachsene.
Familienarbeitskräfte gibt es ausschließlich in der Rechtsform Einzelunternehmen. Arbeitskräfte in Personengesellschaften (z. B. GbR) oder juristischen Personen (z. B. KG) werden als ständig beschäftigte Arbeitskräfte ausgewiesen.

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte

Arbeitskräfte mit einem unbefristeten oder auf mindestens sechs Monate abgeschlossenem Arbeitsvertrag in allen Rechtsformen. Dazu zählen beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin von Einzelunternehmen, die nicht auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben, familienfremde Arbeitskräfte von Einzelunternehmen sowie alle ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Personengesellschaften, -gesellschaften und juristischen Personen (z. B. GbR, OHG, KG).

Saisonarbeitskräfte

Alle nicht ständig beschäftigten Arbeitskräfte mit einem auf weniger als sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag.

Vollbeschäftigte

Personen, die 40 und mehr Stunden je Woche beschäftigt sind. Die Anzahl der Vollbeschäftigten wird auf der Grundlage der je Person angegebenen durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten bestimmt und zwar für Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie für Arbeiten in einer anderen Erwerbstätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

Teilbeschäftigte

Personen, die die Mindestzahl der für vollbeschäftigte Arbeitskräfte gültigen Anzahl von durchschnittlich 40 geleisteten Stunden je Woche nicht erreichen.

Arbeitskräfteeinheiten (AKE)

Die AKE ist eine Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person.

Entsprechend der Verordnung zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (VO (EG) Nr. 138/2004) kann eine Person nicht mehr als eine AKE im landwirtschaftlichen Betrieb darstellen.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb über die festgelegte Stundenanzahl von durchschnittlich 40 Stunden je Woche für Vollzeitbeschäftigte hinausgeht.

Entsprechend wird die Arbeitsleistung einer teilzeitbeschäftigten Arbeitskraft (weniger als 40 Stunden) an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gemessen und mit entsprechenden Anteilen in die Ergebnisse über die Arbeitsleistung einbezogen.

Bei den mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Saisonarbeitskräften liegt einer AKE die Arbeitsleistung von 225 Arbeitstagen bei 8 Stunden pro Tag zugrunde.

6.13 Berufsbildung Betriebsleiter/in / Geschäftsführer/in

Zum Berufsbild der Landwirtschaft rechnen die Fachrichtungen Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tierzucht/-haltung, landwirtschaftliche Technologie, ländliche Hauswirtschaft und Ernährungslehre. Es wird jeweils nur die höchste landwirtschaftliche Berufsbildung dargestellt.

Die einzelnen Berufsbildungsstufen sind wie folgt definiert:

Berufsschule / Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)

Ausbildung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr an einer Berufsschule ohne betriebliche Lehre oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten beruflichen Schule (wie Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Hauswirtschaft, Weinbau, Landespflege/Landschaftsplanung, Ökotoxikologie und verwandte Fachrichtungen, z. B. in der Nutztierhaltung, Milchwirtschaft, Veterinärmedizin).

Berufsausbildung / Lehre

Eine mit einem Lehrvertrag vereinbarten Lehre in Verbindung mit einer Berufsschule oder Berufsfachschule

Landwirtschaftsschule

Einjähriger Fachschulbesuch mit Abschluss Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/in in Land- oder Hauswirtschaft verbundenen Berufen. Der Besuch einer „Winterschule“ rechnet auch dazu.

Fortbildung zum/zur Meister/in, Fachagrarwirt/in

Abschluss einer Ausbildung gemäß der Landwirtschaftsschule und einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Landwirt/in oder in einem einschlägigen Beruf sowie weiterer Fortbildung in speziellen Lehrgängen mit Erwerb des Meisterbriefes/Meisterinnenbriefes bzw. des Abschlusses Fachagrarwirt/in.

Höhere Landbauschule, Techniker/innenschule, Fachakademie

An die Ausbildung gemäß der Landwirtschaftsschule anschließende einjährige Fortbildung an einer weiterführenden Fachschule mit Abschluss Staatlich geprüfte/r Landwirtschaftsleiter/in bzw. Staatlich geprüfte/r Landwirt/in.

Fachhochschule, Ingenieur/innenschule

Abgeschlossenes Studium mit weniger als vier Jahren Regelstudienzeit an einer Fachhochschule bzw. Ingenieur/innenschule in einer der unter Berufsschule / Berufsfachschule angegebenen Fachrichtungen.

Universität, Hochschule

Abgeschlossenes Studium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der unter Berufsschule / Berufsfachschule angegebenen Fachrichtungen.

Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung

Es besteht keine landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss, sondern ausschließlich Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

7 Rundungsdifferenzen

Im Allgemeinen sind die Ergebnisse ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- oder abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten in der Endsumme geringfügige Abweichungen ergeben.

8 Qualitätskennzeichen

Für alle hochgerechneten Ergebnisse repräsentativer Erhebungen wird gleichzeitig eine Fehlerrechnung durchgeführt. Die daraus resultierenden Qualitätskennzeichen sagen etwas über den einfachen relativen Standardfehler des Ergebniswertes aus.

Der ausgewiesene Wert ist umso wahrscheinlicher, je geringer der Standardfehler für diesen Wert ist. Der einfache relative Standardfehler in Prozent (%) beträgt in der Fehlerklasse.

- A: bis unter ± 2
- B: ± 2 bis unter ± 5
- C: ± 5 bis unter ± 10
- D: ± 10 bis unter ± 15
- E: ± 15 und mehr

Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % ist der Schätzfehler zu groß und der Wert damit nicht sicher genug. Der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage ist in diesen Fällen zu gering. In der Tabelle wird dann kein Wert veröffentlicht, sondern ein „/“.

Übersicht 1: Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2016

	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
Lagekoordinaten des Betriebsitzes ¹⁾	2016	total
Rechtsform	2016	total
Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung ²⁾ <ul style="list-style-type: none"> Anbau auf dem Ackerland Dauerkulturen und Dauergrünland Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Erzeugung von Speisepilzen 	2016	total
Bewässerung im Freiland	Kalenderjahr 2015	repräsentativ
Bodenmanagement <ul style="list-style-type: none"> Bodenbearbeitungsverfahren Fruchtwechsel Erosionsschutz Zwischenfruchtanbau 	die letzten 12 Monate	repräsentativ
	Anbaujahr 2015 und 2016	
	Oktober 2015 bis Februar 2016	
	Juni 2015 bis Mai 2016	total
Eigentums- und Pachtverhältnisse	2016	repräsentativ
Pachtflächen und Pachtentgelte <ul style="list-style-type: none"> darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 	2016	repräsentativ
	die letzten zwei Jahre	
Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen <ul style="list-style-type: none"> Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (einschließlich vorübergehend nicht genutzter Gewächshausflächen) Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern Einnahmen des Betriebes 	2016	total bei Betrieben mit Anbau von Gartenbau- gewächsen
	2015	
Viehbestände <ul style="list-style-type: none"> Rinder³⁾, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschließlich Haltungsplätze 	01. März 2016	total
Ökologischer Landbau	2016	total
Wirtschaftsdüngerausbringung <ul style="list-style-type: none"> Abgegebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten Ausbringungstechnik Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland Zeit, die der feste Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag 	Kalenderjahr 2015	repräsentativ
Einkommenskombinationen im Betrieb	Kalenderjahr 2015	repräsentativ
Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte <ul style="list-style-type: none"> Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	März 2015 bis Februar 2016	repräsentativ
	Kalenderjahr 2015	
Berufsbildung der Betriebsleiterin / Geschäftsführerin bzw. des Betriebsleiters / Geschäftsführers <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche und / oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme 	2016	repräsentativ
	die letzten 12 Monate	
Gewinnermittlung / Umsatzbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> Gewinnermittlung Umsatzbesteuerung 	Wirtschaftsjahr 2015/2016	total
	2015	
Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ¹⁾	Januar 2014 bis Dezember 2016	repräsentativ
Ökologische Vorrangflächen ²⁾	2016	repräsentativ

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten.

2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.

3) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Ausrichtung¹⁾

1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe
15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten und Eiweißpflanzenbetriebe
151	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten (andere als Reis) und Eiweißpflanzenbetriebe
16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art
161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe
162	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Hackfruchtkombinationsbetriebe
163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe
164	Spezialisierte Tabakbetriebe
166	Ackerbaugemischtbetriebe
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe
21	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe
211	Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe
212	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe
213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe, kombiniert
22	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe
221	Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe
222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe
223	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe, kombiniert
23	Sonstige Gartenbaubetriebe
231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe
232	Spezialisierte Baumschulbetriebe
233	Gartenbaugemischtbetriebe
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe
35	Spezialisierte Weinbaubetriebe (Rebanlagenbetriebe)
351	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe
353	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe
354	Sonstige Rebanlagenbetriebe
36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe
361	Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, sub-/ tropische Früchte, Schalenfrüchte)
363	Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe
365	Spezialisierte Obstkombinationsbetriebe
38	Dauerkulturgemischtbetriebe
380	Dauerkulturgemischtbetriebe
4	Futterbaubetriebe (Weideviehbetriebe)
45	Spezialisierte Milchviehbetriebe
450	Spezialisierte Milchviehbetriebe
46	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
460	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
47	Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert
470	Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert
48	Futterbaubetriebe (Weideviehbetriebe): Schafe, Ziegen und andere
481	Spezialisierte Schafbetriebe
482	Schaf- und Rindviehverbundbetriebe
483	Spezialisierte Ziegenbetriebe
484	Betriebe mit verschiedenem Weidevieh
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe
51	Spezialisierte Schweinebetriebe
511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe
512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe
513	Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe
52	Spezialisierte Geflügelbetriebe
521	Spezialisierte Legehennenbetriebe
522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe
523	Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe
53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen
530	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

1) Nur für Deutschland relevante Codes.

Noch: Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Ausrichtung¹⁾

6	Pflanzenbauverbundbetriebe
61	Pflanzenbauverbundbetriebe
611	Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe
612	Acker- und Gartenbauverbundbetriebe
613	Acker- und Weinbau- (Rebanlagen-) verbundbetriebe
614	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe
615	Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau
616	Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7	Viehhaltungsverbundbetriebe
73	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh
731	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Milcherzeugung
732	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh
74	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Veredlung
741	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh
742	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh
8	Pflanzenbau - Viehhaltungsbetriebe
83	Ackerbau - Weideviehverbundbetriebe
831	Ackerbau - Milchviehverbundbetriebe
832	Milchvieh - Ackerbauverbundbetriebe
833	Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh)
834	Weidevieh (andere als Milchvieh) mit Ackerbau
84	Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen Pflanzenbau - Viehhaltung
841	Ackerbau - Veredlungsverbundbetriebe
842	Dauerkulturen - Weideviehverbundbetriebe
844	Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe
900	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

1) Nur für Deutschland relevante Codes.

Tabellenteil

1202 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne
Frostschutzberegnung - und bewässerte Flächen 2015 nach Größenklassen
der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) 2016 (in Tausend)

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche 2016 von ... bis unter ... ha	Möglichkeit zur Bewässerung 2015		Tatsächliche Bewässerung 2015	
		Betriebe	LF ¹⁾	Betriebe	LF ¹⁾
		Anzahl	ha	Anzahl	ha
		1	2	3	4
03 Niedersachsen					
01	unter 5	0,24 C	0,4 D	0,23 C	0,3 D
02	5 - 10	/ E	/ E	/ E	/ E
03	10 - 20	0,42 D	3,9 D	0,34 D	/ E
04	20 - 50	0,70 C	16,3 D	0,55 D	10,9 D
05	50 - 100	1,03 C	53,0 C	0,95 C	36,8 C
06	100 - 200	1,22 B	113,3 B	1,14 B	83,5 C
07	200 - 500	0,60 B	111,5 B	0,57 B	90,2 B
08	500 - 1 000	0,06 A	18,0 A	0,05 A	13,5 A
09	1 000 und mehr	0,01 A	4,5 A	0,01 A	4,0 A
10	Insgesamt	4,52 B	322,2 B	4,02 B	242,2 B
Nachrichtlich					
12	200 und mehr	0,66 B	133,9 B	0,63 B	107,7 B
1 Braunschweig					
01	unter 5	/ E	/ E	/ E	/ E
02	5 - 10	/ E	/ E	/ E	/ E
03	10 - 20	/ E	/ E	/ E	/ E
04	20 - 50	/ E	/ E	/ E	/ E
05	50 - 100	/ E	/ E	/ E	/ E
06	100 - 200	0,26 D	23,3 D	0,25 D	18,3 D
07	200 - 500	0,11 D	20,5 D	0,10 D	17,9 D
08	500 - 1 000	0,02 B	4,7 B	0,02 B	4,1 B
09	1 000 und mehr	0,00 C	0,1 C	-	-
10	Insgesamt	0,80 C	62,2 C	0,73 C	50,6 C
Nachrichtlich					
11	100 und mehr	0,38 C	48,6 C	0,37 C	40,3 C
12	200 und mehr	0,12 C	25,3 C	0,12 C	22,0 C
2 Hannover					
01	unter 5	/ E	/ E	/ E	/ E
02	5 - 10	/ E	/ E	/ E	/ E
03	10 - 20	/ E	/ E	/ E	/ E
04	20 - 50	/ E	/ E	/ E	/ E
05	50 - 100	/ E	/ E	/ E	/ E
06	100 - 200	0,21 D	18,8 D	0,18 D	12,3 D
07	200 - 500	0,10 D	14,2 D	0,09 D	9,5 D
08	500 - 1 000	0,02 B	. B	0,02 B	1,8 B
09	1 000 und mehr	0,00 C	. C	0,00 C	0,2 C
10	Insgesamt	0,76 C	46,8 C	0,66 C	30,2 C
Nachrichtlich					
11	100 und mehr	0,32 C	36,4 C	0,29 C	23,7 C
12	200 und mehr	0,11 C	17,5 C	0,11 C	11,5 C

1) Ohne Frostschutzbewässerung sowie ohne Kulturen unter hohen begehb. Schutzabd. (einschl. Gewächshäusern) und ohne Haus- und Nutzgarten.

1202 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne
Frostschutzberegnung - und bewässerte Flächen 2015 nach Größenklassen
der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) 2016 (in Tausend)

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche 2016 von ... bis unter ... ha	Möglichkeit zur Bewässerung 2015		Tatsächliche Bewässerung 2015	
		Betriebe	LF ¹⁾	Betriebe	LF ¹⁾
		Anzahl	ha	Anzahl	ha
		1	2	3	4
3 Lüneburg					
01	unter 5	/	E	/	E
02	5 - 10	/	E	/	E
03	10 - 20	/	E	/	E
04	20 - 50	0,32	D	7,7	D
05	50 - 100	0,59	C	31,7	C
06	100 - 200	0,64	C	63,4	C
07	200 - 500	0,36	B	73,1	B
08	500 - 1 000	0,02	A	.	A
09	1 000 und mehr	0,00	A	.	A
10	Insgesamt	2,31	B	189,0	B
Nachrichtlich					
11	100 und mehr	1,02	B	147,2	B
12	200 und mehr	0,38	B	83,8	B
4 Weser-Ems					
01	unter 5	/	E	/	E
02	5 - 10	/	E	/	E
03	10 - 20	/	E	/	E
04	20 - 50	/	E	/	E
05	50 - 100	/	E	/	E
06	100 - 200	/	E	/	E
07	200 - 500	0,04	D	3,7	D
08	500 - 1 000	0,00	A	0,4	A
09	1 000 und mehr	0,00	A	3,2	A
10	Insgesamt	0,65	C	24,2	C
Nachrichtlich					
11	100 und mehr	0,16	D	15,1	C
12	200 und mehr	0,05	D	7,3	C

1) Ohne Frostschutzbewässerung sowie ohne Kulturen unter hohen begehb. Schutzabd. (einschl. Gewächshäusern) und ohne Haus- und Nutzgarten.

1203 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberegnung - und bewässerte Flächen 2015 nach Bewässerungsverfahren und Wasserherkunft (in Tausend)

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Betriebe		Bewässerte Fläche 2015	Und zwar Betriebe mit Bewässerungsverfahren				
					Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung)	Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler)			
		Anzahl		ha	Anzahl	ha			
		1	2	3	4				
03 Niedersachsen									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	4,02	B	242,2	B	3,9	B	0,3	C
Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
02	aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen	0,37	D	17,1	D	0,3	D	/	E
03	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	3,16	B	205,6	B	3,1	B	0,2	C
04	betriebs eigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)	0,24	C	/	E	0,2	C	0,1	D
05	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	0,21	D	13,1	D	0,2	D	/	E
06	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	/	E	/	E	/	E	0,0	C
1 Braunschweig									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	0,73	C	50,6	C	0,7	C	/	E
Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
02	aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen	/	E	/	E	/	E	/	E
03	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	0,53	C	40,6	C	0,5	C	/	E
04	betriebs eigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)	/	E	/	E	/	E	/	E
05	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	/	E	/	E	/	E	0,0	A
06	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	/	E	/	E	/	E	0,0	D
2 Hannover									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	0,66	C	30,2	C	0,6	C	0,1	D
Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
02	aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen	/	E	/	E	/	E	/	E
03	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	0,57	C	27,5	C	0,6	C	0,0	D
04	betriebs eigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)	/	E	0,2	C	/	E	/	E
05	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	0,00	C	0,6	C	0,0	C	-	
06	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	/	E	/	E	/	E	-	
3 Lüneburg									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	2,08	B	147,6	B	2,0	B	0,1	D
Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
02	aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen	0,20	D	/	E	/	E	/	E
03	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	1,72	B	127,0	B	1,7	B	/	E
04	betriebs eigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)	0,07	D	/	E	0,1	D	0,0	C
05	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	/	E	/	E	/	E	/	E
06	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	/	E	/	E	/	E	0,0	A
4 Weser-Ems									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	0,56	C	13,9	C	0,5	C	0,1	D
Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
02	aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen	/	E	/	E	/	E	/	E
03	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	0,34	C	10,5	C	0,3	D	0,1	D
04	betriebs eigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)	0,13	D	/	E	0,1	D	/	E
05	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	/	E	/	E	/	E	-	
06	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	-		-		-		-	

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ackerland von ... bis unter ... ha	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bewirtschaftung ¹⁾ durch			Ackerland ohne Fruchtwechsel ¹⁾ bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016
			konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)	
		1	2	3	4	6

03 Niedersachsen

Anzahl der Betriebe

01	unter 5	2,80 C	1,87 C	/ E	/ E	0,77 D
02	5 - 10	2,90 C	2,51 C	/ E	/ E	1,25 C
03	10 - 20	3,79 B	3,43 B	0,82 D	/ E	1,93 C
04	20 - 30	3,04 B	2,85 B	0,85 C	/ E	1,79 C
05	30 - 50	4,88 B	4,58 B	1,90 C	/ E	3,20 B
06	50 - 100	7,49 A	6,95 A	3,71 B	0,30 D	4,97 B
07	100 - 200	3,83 A	3,52 B	2,68 B	0,16 D	2,73 B
07	200 - 500	1,35 B	1,18 B	1,08 B	0,08 D	0,98 B
08	500 und mehr	0,14 A	0,12 A	0,12 A	0,02 B	0,11 A
10	Insgesamt	30,23 A	27,01 A	11,89 A	0,94 C	17,72 A

Nachrichtlich:

11	100 und mehr	5,32 A	4,82 A	3,88 A	0,26 C	3,82 A
----	--------------	--------	--------	--------	--------	--------

Fläche in ha

12	unter 5	6,9 C	5,4 C	/ E	/ E	1,7 D
13	5 - 10	22,0 C	18,0 C	/ E	/ E	6,9 C
14	10 - 20	56,4 B	45,1 C	6,6 D	/ E	15,3 C
15	20 - 30	75,8 B	60,2 C	10,6 D	/ E	21,1 C
16	30 - 50	191,9 B	141,2 B	38,7 C	/ E	43,3 C
17	50 - 100	532,2 A	366,2 B	131,3 B	/ E	103,3 B
18	100 - 200	524,1 A	303,6 B	191,2 B	/ E	124,4 D
19	200 - 500	385,0 B	193,2 B	172,9 B	/ E	61,1 B
20	500 und mehr	99,8 A	38,4 A	56,2 A	2,2 B	12,5 A
21	Insgesamt	1 894,0 A	1 171,3 A	610,5 A	17,9 C	389,6 B

Nachrichtlich:

22	100 und mehr	1 008,9 A	535,2 A	420,2 A	10,1 C	198,0 C
----	--------------	-----------	---------	---------	--------	---------

1) Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ackerland von ... bis unter ... ha	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bewirtschaftung ¹⁾ durch			Ackerland ohne Fruchtwechsel ¹⁾ bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016
			konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)	
		1	2	3	4	6

1 Braunschweig

Anzahl der Betriebe

01	unter 5	/ E	/ E	0,01 D	/ E	/ E
02	5 - 10	/ E	/ E	/ E	/ E	/ E
03	10 - 20	0,36 D	/ E	/ E	-	/ E
04	20 - 30	/ E	/ E	/ E	-	/ E
05	30 - 50	0,54 D	0,52 D	/ E	/ E	/ E
06	50 - 100	0,92 C	0,80 C	0,69 C	/ E	0,61 C
07	100 - 200	0,74 C	0,66 C	0,64 C	/ E	0,60 C
07	200 - 500	0,34 C	0,30 C	0,30 C	/ E	0,25 C
08	500 und mehr	0,05 A	0,04 A	0,04 A	0,01 B	0,04 A
10	Insgesamt	3,73 B	3,26 B	2,32 B	/ E	2,25 B

Nachrichtlich:

11	100 und mehr	1,12 B	1,01 B	0,98 B	/ E	0,89 B
----	--------------	--------	--------	--------	-----	--------

Fläche in ha

12	unter 5	/ E	/ E	0,0 C	/ E	/ E
13	5 - 10	/ E	/ E	/ E	/ E	/ E
14	10 - 20	/ E	/ E	/ E	-	/ E
15	20 - 30	/ E	/ E	/ E	-	/ E
16	30 - 50	21,6 D	14,2 D	/ E	/ E	/ E
17	50 - 100	67,2 C	37,2 C	27,2 C	/ E	10,8 D
18	100 - 200	102,3 C	46,7 C	50,5 C	/ E	/ E
19	200 - 500	98,6 C	43,8 C	50,1 C	/ E	12,8 C
20	500 und mehr	32,7 A	9,2 A	21,2 A	1,0 C	3,9 A
21	Insgesamt	336,7 B	161,4 B	157,8 B	/ E	/ E

Nachrichtlich:

22	100 und mehr	233,6 B	99,8 B	121,7 B	/ E	/ E
----	--------------	---------	--------	---------	-----	-----

1) Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ackerland von ... bis unter ... ha	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bewirtschaftung ¹⁾ durch			Ackerland ohne Fruchtwechsel ¹⁾ bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016
			konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)	
		1	2	3	4	6

2 Hannover

Anzahl der Betriebe

01	unter 5	0,45 D	/ E	/ E	0,00 A	/ E
02	5 - 10	/ E	/ E	/ E	/ E	/ E
03	10 - 20	0,64 D	0,55 D	/ E	/ E	/ E
04	20 - 30	0,48 D	0,42 D	/ E	/ E	/ E
05	30 - 50	0,80 C	0,74 C	0,46 D	/ E	0,48 D
06	50 - 100	1,51 B	1,41 B	1,05 C	/ E	0,92 C
07	100 - 200	0,96 B	0,87 B	0,79 B	/ E	0,69 C
07	200 - 500	0,31 C	0,26 C	0,27 C	/ E	0,23 C
08	500 und mehr	0,04 A	0,04 A	0,03 A	0,01 B	0,03 A
10	Insgesamt	5,52 B	4,87 B	3,21 B	/ E	3,10 B

Nachrichtlich:

11	100 und mehr	1,31 B	1,17 B	1,10 B	/ E	0,95 B
----	--------------	--------	--------	--------	-----	--------

Fläche in ha

12	unter 5	/ E	/ E	/ E	0,0 A	/ E
13	5 - 10	/ E	/ E	/ E	/ E	/ E
14	10 - 20	9,8 D	6,8 D	/ E	/ E	/ E
15	20 - 30	12,0 D	8,4 D	/ E	/ E	/ E
16	30 - 50	30,5 C	19,8 C	9,6 D	/ E	/ E
17	50 - 100	109,5 B	65,5 B	39,7 C	/ E	14,0 C
18	100 - 200	132,8 B	65,6 B	60,0 C	/ E	18,6 C
19	200 - 500	87,0 C	38,4 C	44,8 C	/ E	11,3 C
20	500 und mehr	27,2 A	11,3 A	14,3 A	1,0 B	3,1 B
21	Insgesamt	412,4 B	218,2 B	174,3 B	/ E	55,6 B

Nachrichtlich:

22	100 und mehr	246,9 B	115,3 B	119,1 B	/ E	32,9 B
----	--------------	---------	---------	---------	-----	--------

1) Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ackerland von ... bis unter ... ha	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bewirtschaftung ¹⁾ durch			Ackerland ohne Fruchtwechsel ¹⁾ bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016
			konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)	
		1	2	3	4	6

3 Lüneburg

Anzahl der Betriebe

01	unter 5	0,92 C	0,54 D	/ E	/ E	/ E
02	5 - 10	0,65 D	0,59 D	/ E	/ E	/ E
03	10 - 20	0,80 C	0,72 C	/ E	/ E	0,38 D
04	20 - 30	0,82 C	0,75 C	/ E	0,00 A	0,52 D
05	30 - 50	1,25 C	1,18 C	0,43 D	/ E	0,94 C
06	50 - 100	1,92 B	1,80 B	0,85 C	/ E	1,29 B
07	100 - 200	1,15 B	1,07 B	0,73 C	/ E	0,78 B
07	200 - 500	0,44 B	0,39 B	0,34 B	/ E	0,31 B
08	500 und mehr	0,03 B	0,03 C	0,03 A	0,00 A	0,03 A
10	Insgesamt	7,98 A	7,07 A	2,91 B	0,23 D	4,77 B

Nachrichtlich:

11	100 und mehr	1,62 B	1,48 B	1,10 B	0,08 D	1,12 B
----	--------------	--------	--------	--------	--------	--------

Fläche in ha

12	unter 5	2,3 D	1,6 D	/ E	/ E	/ E
13	5 - 10	4,6 D	4,1 D	/ E	/ E	/ E
14	10 - 20	11,6 C	9,7 D	/ E	/ E	/ E
15	20 - 30	20,5 C	16,3 C	/ E	0,0 A	7,3 D
16	30 - 50	49,5 C	38,7 C	7,9 D	/ E	15,9 C
17	50 - 100	139,2 B	101,5 B	28,9 C	/ E	31,8 C
18	100 - 200	157,5 B	99,8 B	49,6 C	/ E	30,7 C
19	200 - 500	123,4 B	65,3 B	51,8 B	/ E	19,8 C
20	500 und mehr	22,9 B	8,0 C	13,9 A	0,1 A	3,1 A
21	Insgesamt	531,4 A	345,0 A	156,4 B	3,0 D	114,5 B

Nachrichtlich:

22	100 und mehr	303,8 B	173,1 B	115,3 B	2,0 D	53,6 B
----	--------------	---------	---------	---------	-------	--------

1) Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ackerland von ... bis unter ... ha	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bewirtschaftung ¹⁾ durch			Ackerland ohne Fruchtwechsel ¹⁾ bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016
			konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)	
		1	2	3	4	6

4 Weser-Ems

Anzahl der Betriebe

01	unter 5	1,09 C	0,73 D	/ E	/ E	/ E
02	5 - 10	1,78 C	1,63 C	/ E	/ E	0,80 D
03	10 - 20	1,99 C	1,83 C	/ E	/ E	1,07 C
04	20 - 30	1,44 C	1,39 C	/ E	/ E	0,91 C
05	30 - 50	2,29 C	2,15 C	0,73 D	/ E	1,44 C
06	50 - 100	3,14 B	2,93 B	1,12 C	/ E	2,15 B
07	100 - 200	0,99 B	0,91 B	0,52 C	/ E	0,65 C
07	200 - 500	0,27 C	0,23 C	0,17 C	/ E	0,20 C
08	500 und mehr	0,02 A	0,02 A	0,01 A	0,00 A	0,01 A
10	Insgesamt	13,00 A	11,82 A	3,45 B	0,44 D	7,60 B

Nachrichtlich:

11	100 und mehr	1,27 B	1,16 B	0,71 C	/ E	0,86 B
----	--------------	--------	--------	--------	-----	--------

Fläche in ha

12	unter 5	2,7 D	2,3 D	/ E	/ E	/ E
13	5 - 10	13,9 C	12,2 C	/ E	/ E	4,4 D
14	10 - 20	29,6 C	24,5 C	/ E	/ E	8,9 D
15	20 - 30	36,1 C	30,4 C	/ E	/ E	11,3 D
16	30 - 50	90,3 C	68,5 C	14,9 D	/ E	19,2 C
17	50 - 100	216,3 B	162,0 B	35,5 C	/ E	46,8 C
18	100 - 200	131,5 B	91,4 C	31,1 C	/ E	42,9 B
19	200 - 500	76,0 B	45,6 C	26,2 C	/ E	17,2 C
20	500 und mehr	17,0 A	9,8 A	6,9 A	0,1 A	2,4 A
21	Insgesamt	613,4 A	446,7 A	122,0 B	7,5 D	154,0 B

Nachrichtlich:

22	100 und mehr	224,5 B	146,9 B	64,2 C	/ E	62,5 B
----	--------------	---------	---------	--------	-----	--------

1) Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1302 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bodenbedeckung und Erosionsschutz auf Ackerflächen im Freiland von Oktober 2015 bis Februar 2016 (in Tausend)

Lfd. Nr.	Regionale Einheit	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bodenbedeckung ¹⁾ von Okt. 2015 bis Feb. 2016					Ackerland ohne Bodenbedeckung ¹⁾ von Oktober 2015 bis Februar 2016
			zusammen	und zwar mit				
				Winterkulturen ¹⁾	Winterzwischenfruchtanbau ²⁾	Restbewuchs der vorangegangenen Kulturen ³⁾	mehrfährigen Kulturen (z.B. Hopfen, Feldgras...)	
1	2	3	4	5	6	7		

03 Niedersachsen

01	Betriebe	30,23	A	27,17	A	22,51	A	18,27	A	8,83	B	4,91	B	14,76	A
02	Fläche in ha	1 894,0	A	1 494,8	A	886,8	A	399,5	A	159,7	B	48,8	B	298,4	A

1 Braunschweig

01	Betriebe	3,73	B	3,57	B	3,26	B	2,03	B	1,09	C	0,55	C	1,93	B
02	Fläche in ha	336,7	B	283,4	B	216,1	B	45,1	B	18,4	C	3,8	C	44,2	C

2 Hannover

01	Betriebe	5,52	B	5,25	B	4,75	B	3,40	B	1,72	C	0,77	C	2,49	B
02	Fläche in ha	412,4	B	359,3	B	250,2	B	75,5	B	25,9	C	7,7	B	41,0	B

3 Lüneburg

01	Betriebe	7,98	A	7,09	A	5,63	A	4,93	B	2,56	B	1,47	B	4,17	B
02	Fläche in ha	531,4	A	412,3	A	204,9	A	135,1	B	56,7	B	15,6	C	93,8	B

4 Weser-Ems

01	Betriebe	13,00	A	11,26	A	8,88	B	7,90	B	3,46	B	2,12	C	6,17	B
02	Fläche in ha	613,4	A	439,9	A	215,6	B	143,8	B	58,8	B	21,7	C	119,4	B

1) Hierzu zählen u.a. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung.

2) Zur Gründung.

3) Unter Restbewuchs der vorangegangenen Kultur ist jeglicher Bewuchs (auch Stoppeln) zu verstehen, der mindestens 30 % des Bodens bedeckt.

1303 R Ökologische Vorrangfläche 2016 (in Tausend)

Lfd. Nr.	Regionale Einheit	Ökologische Vorrangfläche ¹⁾	
		Betriebe	ha
		1	2
01	03 Niedersachsen	24,15 A	99,0 A
01	1 Braunschweig	3,14 B	19,7 B
01	2 Hannover	4,45 B	21,5 B
01	3 Lüneburg	7,16 A	31,1 A
01	4 Weser-Ems	9,40 A	26,7 B

1) Im Umweltinteresse genutzte Fläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen vom 17. Dezember 2013. Parlaments und des Rates-

1500 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und die ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngern und Kulturarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Wirtschaftsdüngerarten	Wirtschaftsdünger- ausbringung auf Ackerland oder Dauer- grünland	Und zwar auf			
			Dauer- grünland	Ackerland	und zwar	
					bestellten Flächen	Stoppeln oder unbestellten Flächen
1	2	3	4	5		

03 Niedersachsen

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾	25,88	A	16,81	A	22,39	A	16,39	A	17,97	A
02	Festmist ²⁾	12,28	A	3,41	B	10,24	B	1,44	C	9,66	B
03	Geflügeltrockenkot ³⁾	1,84	B	/	E	1,78	B	0,32	C	1,61	B
04	Fester Biogas-Gärrest	0,92	C	/	E	0,86	C	/	E	0,81	C

		Ausgebrachte Menge									
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m ³ ¹⁾	43 766,3	A	13 135,4	A	30 630,9	A	14 519,9	A	16 111,0	A
06	Festmist in t ²⁾	2 606,1	B	489,2	C	2 116,9	B	256,5	D	1 860,5	B
07	Geflügeltrockenkot in t ³⁾	320,8	B	4,2	B	316,6	B	45,9	C	270,7	C
08	Fester Biogas-Gärrest in t	418,4	C	/	E	396,9	C	/	E	309,6	C

1 Braunschweig

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾	1,79	B	0,71	C	1,63	C	0,84	C	1,37	C
02	Festmist ²⁾	1,18	C	/	E	1,05	C	/	E	1,00	C
03	Geflügeltrockenkot ³⁾	0,34	D	0,00	A	0,34	D	/	E	0,31	D
04	Fester Biogas-Gärrest	/	E	/	E	/	E	/	E	/	E

		Ausgebrachte Menge									
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m ³ ¹⁾	2 067,6	C	298,8	C	1 768,8	C	668,9	C	1 099,9	C
06	Festmist in t ²⁾	195,5	C	/	E	169,2	C	/	E	142,8	C
07	Geflügeltrockenkot in t ³⁾	53,2	C	0,0	A	53,1	C	/	E	48,0	C
08	Fester Biogas-Gärrest in t	56,0	D	/	E	55,3	D	/	E	42,4	D

2 Hannover

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾	4,08	B	2,00	B	3,69	B	2,76	B	2,87	B
02	Festmist ²⁾	1,88	C	0,47	D	1,58	C	/	E	1,50	C
03	Geflügeltrockenkot ³⁾	0,41	C	0,01	B	0,40	C	0,06	C	0,38	C
04	Fester Biogas-Gärrest	0,32	D	/	E	0,31	D	/	E	0,29	D

		Ausgebrachte Menge									
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m ³ ¹⁾	5 784,1	B	831,0	B	4 953,1	B	2 819,9	B	2 133,2	B
06	Festmist in t ²⁾	408,1	C	/	E	366,8	C	/	E	323,5	C
07	Geflügeltrockenkot in t ³⁾	63,2	C	1,3	A	61,9	C	9,4	B	52,5	C
08	Fester Biogas-Gärrest in t	78,0	D	/	E	76,7	D	/	E	/	E

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.
2) Ohne Hühner- und Putenmist.
3) Einschließlich Hühner- und Putenmist.

1500 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und die ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngern und Kulturarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Wirtschaftsdüngerarten	Wirtschaftsdünger- ausbringung auf Ackerland oder Dauer- grünland	Und zwar auf			
			Dauer- grünland	Ackerland	und zwar	
					bestellten Flächen	Stoppeln oder unbestellten Flächen
1	2	3	4	5		

3 Lüneburg

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾	6,88	A	5,19	B	5,88	A	3,97	B	4,82	B
02	Festmist ²⁾	4,11	B	1,16	C	3,48	B	0,51	D	3,26	B
03	Geflügeltrockenkot ³⁾	0,61	C	/	E	0,58	C	0,09	D	0,54	C
04	Fester Biogas-Gärrest	0,34	D	/	E	0,33	D	/	E	0,30	D
		Ausgebrachte Menge									
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m ³ ¹⁾	14 280,3	A	5 197,2	B	9 083,1	A	3 732,0	B	5 351,1	B
06	Festmist in t ²⁾	1 101,9	B	164,6	D	937,4	C	92,3	D	845,1	C
07	Geflügeltrockenkot in t ³⁾	125,1	C	/	E	124,3	C	/	E	109,3	D
08	Fester Biogas-Gärrest in t	168,4	C	/	E	159,1	C	/	E	137,1	C

4 Weser-Ems

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾	13,13	A	8,91	A	11,19	A	8,81	B	8,90	A
02	Festmist ²⁾	5,11	B	1,52	C	4,13	B	0,59	D	3,90	B
03	Geflügeltrockenkot ³⁾	0,48	C	/	E	0,46	C	/	E	0,38	C
04	Fester Biogas-Gärrest	/	E	/	E	/	E	/	E	/	E
		Ausgebrachte Menge									
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m ³ ¹⁾	21 634,3	A	6 808,4	B	14 825,9	A	7 299,1	B	7 526,8	B
06	Festmist in t ²⁾	900,6	C	257,1	D	643,6	C	/	E	549,1	C
07	Geflügeltrockenkot in t ³⁾	79,3	C	2,0	A	77,3	C	16,4	C	60,9	C
08	Fester Biogas-Gärrest in t	115,9	D	/	E	105,8	D	/	E	66,1	D

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

2) Ohne Hühner- und Putenmist.

3) Einschließlich Hühner- und Putenmist.

1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an Dritte abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngerarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdünger/Wirtschaftsdüngerarten	Einheit	Betriebe		Menge	
			Anzahl		m ³ /t	
			1	2	1	2

03 Niedersachsen

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	m ³	7,28	B	11 110,3	B
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m ³	13,07	A	19 973,6	D
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde und zwar	m ³	25,88	A	43 766,3	A
04	Rindergülle	m ³	14,38	A	20 377,6	A
05	Schweinegülle	m ³	8,62	B	8 851,5	B
06	Sonstige Gülle und Jauche	m ³	2,16	C	773,5	D
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m ³	8,86	B	13 763,7	B
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	3,68	B	2 806,1	A
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	2,89	B	2 248,5	B
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	14,27	A	3 345,3	B
11	Festmist	t	12,28	A	2 606,1	B
12	Geflügeltrockenkot	t	1,84	B	320,8	B
13	fester Biogas-Gärrest	t	0,92	C	418,4	C

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an Dritte abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngerarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdünger/Wirtschaftsdüngerarten	Einheit	Betriebe		Menge	
			Anzahl		m ³ /t	
			1	2	1	2

1 Braunschweig

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	m ³	0,19	D	367,3	C
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m ³	1,19	C	1 351,9	C
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde und zwar	m ³	1,79	B	2 067,6	C
04	Rindergülle	m ³	0,50	C	446,6	C
05	Schweinegülle	m ³	0,19	D	157,1	D
06	Sonstige Gülle und Jauche	m ³	/	E	/	E
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m ³	1,19	C	1 418,1	C
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	0,33	D	84,9	D
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	0,57	C	153,0	C
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	1,54	C	304,7	C
11	Festmist	t	1,18	C	195,5	C
12	Geflügeltrockenkot	t	0,34	D	53,2	C
13	fester Biogas-Gärrest	t	/	E	56,0	D

2 Hannover

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	m ³	0,62	C	1 241,4	B
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m ³	2,62	B	3 278,9	B
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde und zwar	m ³	4,08	B	5 784,1	B
04	Rindergülle	m ³	1,43	C	1 552,0	B
05	Schweinegülle	m ³	1,41	C	1 450,1	B
06	Sonstige Gülle und Jauche	m ³	0,36	D	/	E
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m ³	2,14	B	2 697,9	B
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	0,53	C	1 243,0	A
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	0,73	C	664,8	B
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	2,40	B	549,4	C
11	Festmist	t	1,88	C	408,1	C
12	Geflügeltrockenkot	t	0,41	C	63,2	C
13	fester Biogas-Gärrest	t	0,32	D	78,0	D

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an Dritte abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngerarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdünger/Wirtschaftsdüngerarten	Einheit	Betriebe		Menge	
			Anzahl		m ³ /t	
			1	2	1	2

3 Lüneburg

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	m ³	1,60	B	3 241,1	B
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m ³	3,40	B	5 513,6	B
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde und zwar	m ³	6,88	A	14 280,3	A
04	Rindergülle	m ³	4,31	B	7 475,2	B
05	Schweinegülle	m ³	1,29	C	1 488,7	B
06	Sonstige Gülle und Jauche	m ³	0,51	D	/	E
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m ³	2,83	B	5 106,3	B
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	0,85	C	259,8	C
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	1,01	C	1 206,4	B
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	4,75	B	1 395,4	B
11	Festmist	t	4,11	B	1 101,9	B
12	Geflügeltrockenkot	t	0,61	C	125,1	C
13	fester Biogas-Gärrest	t	0,34	D	168,4	C

4 Weser-Ems

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	m ³	4,88	B	6 260,5	B
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m ³	5,86	B	/	E
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde und zwar	m ³	13,13	A	21 634,3	A
04	Rindergülle	m ³	8,14	B	10 903,8	B
05	Schweinegülle	m ³	5,73	B	5 755,7	B
06	Sonstige Gülle und Jauche	m ³	1,06	C	/	E
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m ³	2,70	B	4 541,3	B
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	1,97	B	1 218,3	B
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	0,57	D	224,3	D
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	5,58	B	1 095,9	C
11	Festmist	t	5,11	B	900,6	C
12	Geflügeltrockenkot	t	0,48	C	79,3	C
13	fester Biogas-Gärrest	t	/	E	115,9	D

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1502 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ausbringungstechniken	Wirtschaftsdünger- ausbringung auf Ackerland oder Dauergrünland	Und zwar auf			
			Dauergrünland	Ackerland	und zwar	
					bestellten Flächen	Stoppeln oder unbestellten Flächen
1	2	3	4	5		

03 Niedersachsen

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	25,88	A	16,81	A	22,39	A	16,39	A	17,97	A
02	Breitverteiler	17,39	A	13,10	A	13,74	A	8,64	B	11,10	A
03	Schleppschlauch	10,64	B	3,22	B	9,92	B	7,54	B	6,72	B
04	Schleppschuh	3,49	B	2,20	B	2,43	B	2,01	C	1,13	C
05	Schlitzverfahren	1,50	C	0,90	C	0,87	C	0,54	D	0,43	D
06	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	2,57	B	/	E	2,52	B	0,35	D	2,28	B
		Ausgebrachte Menge in m ³									
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	43 766,3	A	13 135,4	A	30 630,9	A	14 519,9	A	16 111,0	A
08	Breitverteiler	21 178,7	A	9 051,9	B	12 126,8	B	5 050,4	B	7 076,4	B
09	Schleppschlauch	13 800,5	B	1 368,6	C	12 431,9	B	7 118,2	B	5 313,7	B
10	Schleppschuh	5 006,1	B	2 214,6	C	2 791,4	B	1 731,9	C	1 059,5	C
11	Schlitzverfahren	1 045,3	C	458,4	D	586,9	C	288,6	D	298,3	D
12	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	2 735,8	B	/	E	2 693,9	B	330,7	D	2 363,2	B

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1502 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ausbringungstechniken	Wirtschaftsdünger- ausbringung auf Ackerland oder Dauergrünland	Und zwar auf			
			Dauergrünland	Ackerland	und zwar	
					bestellten Flächen	Stoppeln oder unbestellten Flächen
1	2	3	4	5		

1 Braunschweig

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	1,79	B	0,71	C	1,63	C	0,84	C	1,37	C
02	Breitverteiler	0,91	C	0,53	C	0,75	C	0,35	D	0,65	C
03	Schleppschlauch	0,77	C	/	E	0,74	C	0,44	C	0,55	C
04	Schleppschuh	/	E	/	E	/	E	/	E	/	E
05	Schlitzverfahren	/	E	/	E	/	E	/	E	/	E
06	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	0,28	D	/	E	0,28	D	/	E	0,27	D
		Ausgebrachte Menge in m ³									
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	2 067,6	C	298,8	C	1 768,8	C	668,9	C	1 099,9	C
08	Breitverteiler	803,0	C	204,3	C	598,6	C	241,9	D	356,7	D
09	Schleppschlauch	822,5	C	/	E	762,0	D	356,8	D	405,2	D
10	Schleppschuh	/	E	/	E	/	E	/	E	/	E
11	Schlitzverfahren	/	E	22,8	D	/	E	/	E	/	E
12	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	259,6	D	1,5	C	258,1	D	/	E	251,7	D

2 Hannover

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	4,08	B	2,00	B	3,69	B	2,76	B	2,87	B
02	Breitverteiler	2,24	B	1,46	C	1,80	B	1,29	C	1,38	C
03	Schleppschlauch	2,24	B	0,55	C	2,17	B	1,63	B	1,46	C
04	Schleppschuh	0,21	D	/	E	/	E	/	E	/	E
05	Schlitzverfahren	0,28	D	/	E	/	E	/	E	/	E
06	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	0,48	C	/	E	0,47	C	/	E	0,46	C
		Ausgebrachte Menge in m ³									
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	5 784,1	B	831,0	B	4 953,1	B	2 819,9	B	2 133,2	B
08	Breitverteiler	2 062,8	B	544,7	C	1 518,2	B	819,3	C	698,9	C
09	Schleppschlauch	2 953,4	B	209,6	D	2 743,9	B	1 813,7	B	930,2	B
10	Schleppschuh	198,0	C	25,5	D	172,5	C	113,1	D	59,4	D
11	Schlitzverfahren	121,2	D	/	E	/	E	/	E	/	E
12	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	448,6	C	4,2	B	444,5	C	/	E	409,1	C

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1502 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)

Lfd. Nr.	Ausbringungstechniken	Wirtschaftsdünger- ausbringung auf Ackerland oder Dauergrünland	Und zwar auf			
			Dauergrünland	Ackerland	und zwar	
					bestellten Flächen	Stoppeln oder unbestellten Flächen
1	2	3	4	5		

3 Lüneburg

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	6,88	A	5,19	B	5,88	A	3,97	B	4,82	B
02	Breitverteiler	5,36	B	4,39	B	4,29	B	2,59	B	3,49	B
03	Schleppschlauch	1,99	B	0,57	C	1,84	B	1,30	B	1,15	C
04	Schleppschuh	0,91	C	0,66	C	0,56	C	0,45	C	0,27	D
05	Schlitzverfahren	0,35	D	0,22	D	0,18	D	/	E	/	E
06	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	0,79	C	/	E	0,79	C	/	E	0,72	C
		Ausgebrachte Menge in m ³									
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	14 280,3	A	5 197,2	B	9 083,1	A	3 732,0	B	5 351,1	B
08	Breitverteiler	8 121,1	B	3 624,7	B	4 496,4	B	1 715,5	B	2 780,9	B
09	Schleppschlauch	3 017,5	B	390,3	C	2 627,2	B	1 448,1	B	1 179,1	C
10	Schleppschuh	1 713,3	C	974,7	C	738,6	C	373,6	C	364,9	D
11	Schlitzverfahren	358,8	D	182,6	D	176,2	D	/	E	/	E
12	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	1 069,6	C	/	E	1 044,6	C	/	E	916,5	C

4 Weser-Ems

		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	13,13	A	8,91	A	11,19	A	8,81	B	8,90	A
02	Breitverteiler	8,87	B	6,72	B	6,90	B	4,40	B	5,58	B
03	Schleppschlauch	5,64	B	1,96	C	5,17	B	4,17	B	3,57	B
04	Schleppschuh	2,27	B	1,46	C	1,62	C	1,39	C	0,75	C
05	Schlitzverfahren	0,75	D	0,48	D	0,47	D	/	E	/	E
06	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	1,01	C	/	E	0,97	C	/	E	0,82	C
		Ausgebrachte Menge in m ³									
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	21 634,3	A	6 808,4	B	14 825,9	A	7 299,1	B	7 526,8	B
08	Breitverteiler	10 191,7	B	4 678,2	B	5 513,6	B	2 273,7	B	3 239,9	B
09	Schleppschlauch	7 007,1	B	708,3	C	6 298,8	B	3 499,6	B	2 799,2	B
10	Schleppschuh	3 001,7	C	1 204,8	C	1 797,0	C	1 197,0	C	600,0	C
11	Schlitzverfahren	475,8	D	/	E	269,8	D	/	E	/	E
12	Güllegruber oder anderer Injektionstechnik	958,0	C	/	E	946,7	C	/	E	785,8	C

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1503 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)

Lfd. Nr.	Einarbeitungszeiten	Einheit	Stoppeln oder unbestellte Flächen	
			Betriebe	Menge
			Anzahl	m ³ /t
			1	2

03 Niedersachsen

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Stoppeln oder unbestellter Flächen insgesamt und zwar eingearbeitet	m ³	17,97	A	16 111,0	A
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik ²⁾)	m ³	3,64	B	3 720,9	B
03	innerhalb einer Stunde	m ³	12,82	A	8 177,7	B
04	nach mehr als einer Stunde	m ³	8,67	B	4 212,4	B
05	Fester Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestellter Fläche insgesamt und zwar eingearbeitet	t	11,47	A	2 440,8	B
06	keine Einarbeitung	t	0,70	C	109,0	D
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	8,81	B	1 797,4	B
08	nach mehr als vier Stunden	t	3,73	B	534,3	C

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

2) Durch Schleppschuh, Schlitzverfahren, Güllegruber oder andere Injektionstechnik wird der flüssige Wirtschaftsdünger unmittelbar eingearbeitet.

1503 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)

Lfd. Nr.	Einarbeitungszeiten	Einheit	Stoppeln oder unbestellte Flächen			
			Betriebe		Menge	
			Anzahl		m ³ /t	
			1		2	

1 Braunschweig

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Stoppeln oder unbestellter Flächen insgesamt und zwar eingearbeitet	m ³	1,37	C	1 099,9	C
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik ²⁾)	m ³	0,35	D	337,9	D
03	innerhalb einer Stunde	m ³	0,85	C	406,3	C
04	nach mehr als einer Stunde	m ³	0,72	C	355,7	D
05	Fester Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestellter Fläche insgesamt und zwar eingearbeitet	t	1,34	C	233,2	C
06	keine Einarbeitung	t	/	E	/	E
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	1,06	C	170,8	C
08	nach mehr als vier Stunden	t	0,39	D	/	E

2 Hannover

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Stoppeln oder unbestellter Flächen insgesamt und zwar eingearbeitet	m ³	2,87	B	2 133,2	B
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik ²⁾)	m ³	0,62	C	504,2	C
03	innerhalb einer Stunde	m ³	1,99	B	995,8	B
04	nach mehr als einer Stunde	m ³	1,54	C	633,2	C
05	Fester Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestellter Fläche insgesamt und zwar eingearbeitet	t	2,00	B	439,9	C
06	keine Einarbeitung	t	/	E	/	E
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	1,65	C	324,4	C
08	nach mehr als vier Stunden	t	0,63	C	104,7	D

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

2) Durch Schleppschuh, Schlitzverfahren, Güllegruber oder andere Injektionstechnik wird der flüssige Wirtschaftsdünger unmittelbar eingearbeitet.

1503 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)

Lfd. Nr.	Einarbeitungszeiten	Einheit	Stoppeln oder unbestellte Flächen			
			Betriebe		Menge	
			Anzahl		m ³ /t	
			1		2	

3 Lüneburg

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Stoppeln oder unbestellter Flächen insgesamt und zwar eingearbeitet	m ³	4,82	B	5 351,1	B
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik ²⁾)	m ³	1,02	C	1 391,1	C
03	innerhalb einer Stunde	m ³	3,36	B	2 583,8	B
04	nach mehr als einer Stunde	m ³	2,37	B	1 376,2	C
05	Fester Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestellter Fläche insgesamt und zwar eingearbeitet	t	3,86	B	1 091,5	B
06	keine Einarbeitung	t	/	E	/	E
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	2,88	B	815,8	C
08	nach mehr als vier Stunden	t	1,31	C	227,9	C

4 Weser-Ems

01	Flüssiger Wirtschaftsdünger ¹⁾ auf Stoppeln oder unbestellter Flächen insgesamt und zwar eingearbeitet	m ³	8,90	A	7 526,8	B
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik ²⁾)	m ³	1,66	C	1 487,7	C
03	innerhalb einer Stunde	m ³	6,63	B	4 191,8	B
04	nach mehr als einer Stunde	m ³	4,05	B	1 847,3	B
05	Fester Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestellter Fläche insgesamt und zwar eingearbeitet	t	4,27	B	676,2	C
06	keine Einarbeitung	t	/	E	/	E
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	3,22	B	486,4	C
08	nach mehr als vier Stunden	t	1,41	C	147,4	C

1) Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

2) Durch Schleppschuh, Schlitzverfahren, Güllegruber oder andere Injektionstechnik wird der flüssige Wirtschaftsdünger unmittelbar eingearbeitet.

Anhang

Erhebungsvordrucke:

- S Agrarstrukturerhebung 2016
- N Agrarstrukturerhebung 2016
- F Agrarstrukturerhebung 2016

Die folgenden Formulare finden Sie ausschließlich im Anhang der PDF-Version dieses Berichtes, die Sie unter folgender Adresse herunterladen können:

https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/land_forstwirtschaft_fischerei/land-und-forstwirtschaft-fischerei-statistische-berichte-c-iv-9-2016-179149.html



Agrarstrukturerhebung 2016 (S) ASES Rücksendung bitte bis

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl
Telefax 0511 - 120 99 - 27619

Ansprechpartner:
Frau Bünemann -2440
Herr Saraval -2448

E-Mail:
Dezernat42@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und
weitere rechtliche Hinweise finden Sie
am Ende des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfäche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungplätze für Geflügel

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B. oder eine Klartextangabe eintragen, z. B.
- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Sie sind mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.
- Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Bitte zurücksenden an

**Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Postfach 91 07 64
30427 Hannover**

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen

Rechtsform des Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG , einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e.V.)		<input type="checkbox"/> 61
eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

1 Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 11) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter „Brache mit Beihilfe“ (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

2 Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016 **1**

Erfüllt Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Voraussetzungen? • Bewirtschaften Sie Ackerland? • Betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	ja <input type="checkbox"/> 1
		nein <input type="checkbox"/> 2

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 4001	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1	Bitte beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.
		ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2	Bitte beantworten Sie zunächst die nachfolgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen auch die jeweilige Ökofläche an. Wenn Ihr Betrieb einen Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) gestellt hat, ergänzen Sie bitte ab Code 4101 ausschließlich Ihre Ökoflächen der jeweiligen Kultur.
		nein <input type="checkbox"/> 3	Geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2016

	Code	ha	a	
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen,	die bereits umgestellt sind	4010	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden 2	4011	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2016 einen Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) (Code 0090 auf Seite 5) stellen und beim Code 4001 auf dieser Seite „ja, vollständig“ (1) oder „nein“ (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf der Seite 15 mit dem Code 0254 fort.

1 Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

2 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

3 Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11) zuzuordnen.

4 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11).

Anbau auf dem Ackerland 2016

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4101	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4102	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4103	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4104	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Triticale	0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4105	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4106	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4107	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Hafer	0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4108	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Sommermenggetreide	0109	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4109	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4110	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.)	0111	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4111	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Pflanzen zur Grünernte 1	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4122	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4121	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen)	0123	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4123	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4124	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) ...	0125	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4125	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln	0142	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4142	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4143	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4145	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	0146	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4146	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Hülsenfrüchte 4	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4131	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Ackerbohnen	0132	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4132	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Süßlupinen	0133	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4133	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Sojabohnen	0135	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4135	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4134	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

1 Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

2 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

3 Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ (Code 0173 bzw. Code 4773 auf Seite 11) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

4 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

5 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

6 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 11 anzugeben.

7 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ anzugeben.

8 Stillgelegtes Ackerland mit Beihilfe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

noch: Anbau auf dem Ackerland 2016

				Gesamtfläche			darunter Ökofläche		
				Code	ha	a	Code	ha	a
1 Ölfrüchte	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Winterraps		0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4761	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben		0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4762	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Sonnenblumen		0163	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4763	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Öllein (Leinsamen)		0164	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4764	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn)		0165	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4765	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4771	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Tabak		0172	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4772	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) 2		0173	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4773	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Hanf		0174	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4774	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4175	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handels- gewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)		0176	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4776	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		0177	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4177	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließ- lich Spargel, ohne Pilze) 3	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturen	0181	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4781	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4782	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen einschließlich Gewächs- häusern 5	0183	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4783	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 4	im Freiland	0184	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4784	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen einschließlich Gewächs- häusern 5	0185	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4785	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern und im Freiland 6		0186	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4786	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)				0195	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4195	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland 7 Bitte benennen Sie die Kulturen: <input type="text"/>				0196	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4196	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genom- menes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe 8				0201	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4801	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch				0202	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4802	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ackerland insgesamt Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 9 bis Code 0202 (bzw. 4802) auf dieser Seite.				0210	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4810	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1 Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

2 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

3 Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Dauerkulturen und Dauergrünland 2016

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen	0211	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4211	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4212	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4213	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Keltertrauben	0215	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4815	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Tafeltrauben	0216	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4216	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 1	0217	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4217	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4218	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	0219	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4219	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckung einschließlich Gewächshäusern (z. B. Baumschulflächen unter Glas; ohne Schutz- und Schattennetze)	0220	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4820	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4231	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4232	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) 2	0233	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4233	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 3	0234	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4834	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)	0239	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4239	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche								
<i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 11 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.</i>		0240	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4240	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

1 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter „stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe“ (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) bzw. „aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch“ (Code 0234 bzw. Code 4834 auf Seite 13) anzugeben.

2 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

4 Erzeugung von Speisepilzen 2016

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strosubstraten anzugeben, die im Jahr 2016 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

5 Bewässerungsmöglichkeiten

Bitte „ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2015 bestanden hat.

6 Mögliche Bewässerung

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2015 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

7 Tatsächliche Bewässerung

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2015 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

8 Tropfbewässerung

Bewässerungsmethode, bei der in Bodennähe das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird sowie Mikrosprinkler- oder Sprühnebelanlagen.

9 Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde:

Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen

Hierzu gehören Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. in Behältnissen angeliefertes Wasser), welche nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser, z. B. Flüsse, Seen, fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z. B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.

Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)

Hierbei handelt es sich um Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe. Das benötigte Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, freifließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung genutzt werden.

Betriebseigenes Oberflächenwasser

(z. B. Teiche, Becken).

Hierbei handelt es sich um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden.

Betriebsfremdes Oberflächenwasser

(z. B. Flüsse, Seen)

Hierbei handelt es sich um betriebsfremdes Wasser aus Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen (< 1000 m³), die eine einwandfreie Funktion der Pumpen in kleinen Wasserläufen/Bächen gewährleisten, sind hier ebenfalls einzubeziehen.

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2016

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 1	0241	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldflächen 2	0242	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) 3	0243	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente) 3	0244	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche				
Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 13 bis Code 0244 auf dieser Seite.		0250	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erzeugung von Speisepilzen 2016 **4**

Erzeugen Sie Speisepilze?	Code 0254	ja <input type="checkbox"/> 1	Bitte weiter mit Code 0255.
		nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 0291 auf dieser Seite.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)	Gesamtfläche	
	Code	m ²
Champignons	0255	<input type="text"/>
andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüffel)	0256	<input type="text"/>

Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2015

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 5	Code 0291	ja <input type="checkbox"/> 1	Bitte weiter mit Code 0292.
		nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter auf Seite 17.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland,	die 2015 hätte bewässert werden können 6	0292	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die 2015 tatsächlich bewässert wurde 7	0293	<input type="text"/>	<input type="text"/>

		Code	Bitte ankreuzen.	
Bewässerungsverfahren im Freiland	Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung)	2091	<input type="checkbox"/>	1
	Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler) 8	2092	<input type="checkbox"/>	1
Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde 9	Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen	2093	<input type="checkbox"/>	1
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)		<input type="checkbox"/>	2
	betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Becken)		<input type="checkbox"/>	3
	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen)		<input type="checkbox"/>	4
	andere Herkunft (z. B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)		<input type="checkbox"/>	5

1 Ackerland mit konservierender Bodenbearbeitung

Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland, z. B. Mulchsaatverfahren, streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben.

2 Ackerland mit Direktsaatverfahren

Bestellung des Ackerlandes ohne Bodenbearbeitung seit der vorausgegangenen Ernte.

3 Fruchtwechsel

Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten wird auch als Fruchtwechsel angesehen

4 Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung

Unter Winterzwischenfruchtanbau versteht man Maßnahmen zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Normalerweise werden die dafür genutzten Kulturen vor der Hauptkultur untergepflügt.

5 Restbewuchs

Ackerland mit Pflanzenresten (z. B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur. Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.

6 Ackerland ohne Bodendeckung

Ackerland, auf dem von Oktober 2015 bis Februar 2016 keine Kultursaaten ausgebracht wurden. Werden Ernterückstände oder sonstige Bodenbedeckungen ab 30 % (z. B. Maisstoppeln) auf dem Ackerland belassen, sind diese Flächen unter „Ackerland mit Restbewuchs“ (Code 2014) einzutragen.

7 Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2015 bis Mai 2016 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2015 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2016 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese Angaben sind auch auf Seite 17 im Abschnitt Erosionsschutz als „Winterkulturen, z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung“ (Code 2012) oder „Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung“ (Code 2013) anzugeben.

Diese Seite ist nur zu beantworten, wenn die Frage 0100 auf Seite 7 mit „ja“ beantwortet wurde.

Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Bitte beachten Sie: Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie nur die Fläche mit dem intensivsten Verfahren an.

		Code	ha	a
Ackerland mit	konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pflügen)	2001	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen, Strip-Till-Verfahren)	1 2002	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)	2 2003	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fruchtwechsel

		Code	ha	a
Ackerland, auf dem im Anbaujahr 2016 die gleiche einjährige Fruchtart angebaut wird wie im Anbaujahr 2015		3 2016	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erosionsschutz von Oktober 2015 bis Februar 2016

		Code	ha	a
Ackerland mit Bodenbedeckung		2011	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon mit	Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)	2012	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung	4 2013	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 30% Bodenbedeckung	5 2014	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	mehrwährigen Kulturen auf dem Ackerland (z. B. Hopfen, Feldgrasanbau, Erdbeeren)	2017	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ackerland ohne Bodenbedeckung		6 2015	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016 **7**

Wurden im Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	ja <input type="checkbox"/> 1	Bitte weiter mit Code 0281 auf dieser Seite.
		nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 0401 auf Seite 19.

		Sommerzwischenfruchtanbau 2015			Winterzwischenfruchtanbau 2015/2016		
		Code	ha	a	Code	ha	a
Insgesamt (einschließlich Untersaaten)		0281	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0271	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon	Gründüngung	0282	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0272	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Futtergewinnung	0283	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0273	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0274	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1 Eigentums- und Pachtverhältnisse 2016

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) bzw. im Abschnitt „Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ (Code 0240 auf Seite 13) übereinstimmen.

2 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

3 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften, wie GbR's, zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

4 Von anderen Verpächtern gepachtete Fläche

Die von anderen Verpächtern gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je Hektar**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

5 Sonstige Pachtfläche

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

6 Neupacht

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2014 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2014 geändert worden ist.

7 Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Eigentums- und Pachtverhältnisse 2016 **1**

		Code	ha	a	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche					
<i>Bitte übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240 auf Seite 13.</i>		0401	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
davon	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0402	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		von anderen Verpächtern	0405	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Pachtflächen und Pachtentgelte 2016

		gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt für diese Fläche	
		Code	ha	a	Code	volle Euro
Von anderen Verpächtern gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche						
<i>Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405.</i>		4 0411	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0421	<input type="text"/>
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0422	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0413	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0423	<input type="text"/>
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0414	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0424	<input type="text"/>
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 6	Ackerland (nur im Freiland)	0431	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0441	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0432	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0442	<input type="text"/>
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0433	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0443	<input type="text"/>
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		7 0451	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0452	<input type="text"/>

1 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Dazu zählen alle festen oder beweglichen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen einschließlich begehbaren Folientunnel. Bei Dach-/Stehwandeindeckung aus unterschiedlichem Material gilt die Dacheindeckung. Nicht anzugeben sind Frühbeetflächen und sonstige abgedeckte Freilandflächen. Flächen unter Hagelschutznetzen und/oder Foliendächern zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

2 Grundfläche

Hier ist die im Jahr 2016 genutzte Grundfläche in feststehenden und beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben. Bei beweglichen Schutzanlagen ist die Fläche nur einmal anzugeben.

Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen 2016

Verfügt Ihr Betrieb 2016 über mindestens eine der folgenden Kulturen ? <ul style="list-style-type: none"> • Baumschul-, Baumobst-, Beerenobst-, Gemüse-, Erdbeer-, Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland, • Fläche zur Erzeugung von Gartenbau-sämereien oder Jungpflanzen zum Verkauf, • Fläche mit Heil-, Duft- oder Gewürzpflanzen, • Produktionsfläche für Speisepilze oder • Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. 	Code 5801	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 5810 auf dieser Seite. nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0300 auf Seite 25.
--	--------------	--

Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2016 (einschließlich vorübergehend nicht genutzter Gewächshausflächen) **1**

Verfügt Ihr Betrieb über Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ?	Code 5810	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 5811. nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 5851 auf Seite 23.
---	--------------	---

Art der Eindeckung	Grundflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	
	Code	m ² 2
Einfachverglasung	5811	<input type="text"/>
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung	5812	<input type="text"/>
Verglasung mit Photovoltaik	5813	<input type="text"/>
Einfachfolie	5814	<input type="text"/>
Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien	5815	<input type="text"/>
Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas)	5816	<input type="text"/>
sonstige	5817	<input type="text"/>
Grundfläche insgesamt	5820	<input type="text"/>

Art der Nutzung von Gewächshäusern	Grundflächen (ohne Folientunnel)	
	Code	m ² 2
Warmhaus (ganzjährig über 10° C Tagesinnentemperatur)	5821	<input type="text"/>
Kalthaus (ganzjährig bis zu 10° C Tagesinnentemperatur)	5822	<input type="text"/>

1 Sonstige Energieträger

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn (auch) andere als die aufgeführten Energieträger zur Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen verwendet werden, z. B. Stroh, Geothermie.

2 Einnahmen des Betriebes 2015

Beim Ausfüllen dieses Fragenkomplexes sind die Einnahmen des Jahres 2015 zu Grunde zu legen. Die Betriebseinnahmen beziehen sich ausschließlich auf die gartenbaulichen/landwirtschaftlichen Einnahmen des Betriebes (ohne Kindergeld, Renten, Einkünfte aus Einkommenskombinationen o. Ä.) einschließlich – soweit vorhanden – Betriebsteile mit gartenbaulichen Handels- oder Dienstleistungen.

3 Gartenbauprodukte

Hierzu zählen auch solche Gartenbauprodukte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

4 Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Hierzu zählen auch solche landwirtschaftlichen Produkte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

5 Handelsware

Gärtnerische Handelswaren sind Fertigware, die den Betrieb handelsmäßig durchlaufen. Hierzu zählen z. B. Blumendünger, Blumentöpfe, Gartengeräte, zugekaufte Pflanzen.

Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015

Wurden hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015 beheizt ?	Code 5830	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 5831.
		nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Code 5851.

Energieträger	Code	Menge
Heizöl	5831	<input type="text"/> l
Schweröl	5832	<input type="text"/> l
Erdgas	5833	<input type="text"/> kwh
Biogas	5834	<input type="text"/> kwh
Holz	5835	<input type="text"/> m ³
Pflanzenöl	5836	<input type="text"/> l
Steinkohle, Anthrazit	5837	<input type="text"/> t
Braunkohle (auch -staub)	5838	<input type="text"/> t
Fernwärme	5839	<input type="text"/> kwh
Strom	5840	<input type="text"/> kwh
sonstige Energieträger Falls zutreffend bitte ankreuzen. <input type="checkbox"/>	5841	<input type="checkbox"/>

Einnahmen des Betriebes 2015

Einnahmen aus:		Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen (ggf. schätzen)	
		Code	volle Prozent
eigener Erzeugung von	Gartenbauprodukten (Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse, Gartenbausämereien, Jungpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Speisepilze)	<input type="checkbox"/> 3 5851	<input type="text"/>
	sonstigen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier, Hopfen und dergleichen)	<input type="checkbox"/> 4 5852	<input type="text"/>
Handelswaren (nicht selbst erzeugte Ware)		<input type="checkbox"/> 5 5853	<input type="text"/>
Dienstleistungen aus	Friedhofsgärtnerei, Grabpflege	5854	<input type="text"/>
	Garten- und Landschaftsbau	5855	<input type="text"/>
	sonstigen Tätigkeiten (z. B. Blumen- und Kranzbinderei, Dekoration, Innenraumbegrünung)	5856	<input type="text"/>
Summe			<input type="text"/> 1 0 0

1 Viehbestände am 1. März 2016

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2016. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– Gemeinsam gehaltenes Vieh

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D. h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

– Verkauftes Vieh

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– Schlachttiere

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– Wanderschafherden

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– Pensionsvieh

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– Abwesendes Vieh

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter „andere Schweine“ (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

4 Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit Zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Viehbestände am 1. März 2016 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja <input type="checkbox"/> 1	Bitte weiter mit Code 4002.
		grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	Geflügelhalter bitte weiter mit Angaben zu Haltungsplätzen auf Seite 27, sonst weiter mit Code 2300 auf Seite 29.
		nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 2300 auf Seite 29.

Sind Ihre Viehbestände (einschließlich Rinder) in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 4002	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		nein <input type="checkbox"/> 3	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

		Tiere insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
		Code	Anzahl	Code	Anzahl
Rinder	Rinder insgesamt		Wird aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen	4310	<input type="text"/>
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel 2	0331	<input type="text"/>	4331	<input type="text"/>
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 3	0332	<input type="text"/>	4332	<input type="text"/>
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) 4	0337	<input type="text"/>	4337	<input type="text"/>
	Schweine insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337.</i>	0330	<input type="text"/>	4330	<input type="text"/>
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	<input type="text"/>	4352	<input type="text"/>
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353	<input type="text"/>	4353	<input type="text"/>
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355	<input type="text"/>	4355	<input type="text"/>
	Schafböcke zur Zucht	0356	<input type="text"/>	4356	<input type="text"/>
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	<input type="text"/>	4357	<input type="text"/>
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.</i>	0350	<input type="text"/>	4350	<input type="text"/>
Ziegen	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen 5	0361	<input type="text"/>	4361	<input type="text"/>
	andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	<input type="text"/>	4362	<input type="text"/>
	Ziegen insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.</i>	0360	<input type="text"/>	4360	<input type="text"/>
Einhufer	Pferde, Esel, Maultiere und andere 6	0390	<input type="text"/>	4390	<input type="text"/>

1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2016 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

2 Legehennen

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

	Haltungsplätze 1		Tiere insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen		
	Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl	
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne 2	0376	<input type="text"/>	0371	<input type="text"/>	4371	<input type="text"/>
	Junghennen und Junghennenküken	0377	<input type="text"/>	0372	<input type="text"/>	4372	<input type="text"/>
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0378	<input type="text"/>	0373	<input type="text"/>	4373	<input type="text"/>
	Hühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373.</i>	0375	<input type="text"/>	0370	<input type="text"/>	4370	<input type="text"/>
	Gänse einschließlich Küken	0386	<input type="text"/>	0381	<input type="text"/>	4381	<input type="text"/>
	Enten einschließlich Küken	0387	<input type="text"/>	0382	<input type="text"/>	4382	<input type="text"/>
	Truthühner einschließlich Küken	0388	<input type="text"/>	0383	<input type="text"/>	4383	<input type="text"/>
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383.</i>	0385	<input type="text"/>	0380	<input type="text"/>	4380	<input type="text"/>

1 Wirtschaftsdünger

Erfolgte eine Separation des Wirtschaftsdüngers, so ist die flüssige Phase (Dünggülle, flüssiger Biogasgärrest) beim flüssigen Wirtschaftsdünger und die feste Phase (Feststoffe, fester Biogasgärrest) beim festen Wirtschaftsdünger anzugeben.

Es sind keine Angaben zur Aufnahme oder Ausbringung von Klärschlamm oder Bioabfällen zu machen.

2 Flüssiger Wirtschaftsdünger

Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

Jauche ist Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde.

Flüssiger Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

3 Fester Wirtschaftsdünger

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

4 Umrechnungshinweis

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m ³	0,70 t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54 t
Fester Biogas-Gärrest		0,70 t

5 An Dritte abgegebene Wirtschaftsdünger Menge

Anzugeben ist die im Betrieb angefallene Wirtschaftsdünger Menge, die über die Güllerbörse oder direkt an Andere (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) abgegeben wurde.

6 Von Dritten aufgenommene Wirtschaftsdünger Menge

Anzugeben ist die Wirtschaftsdünger Menge, die über die Güllerbörse oder direkt von Anderen (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) aufgenommen wurde.

7 Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die Gesamtmenge an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2015 ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

8 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

9 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 4 Absatz 2 der Düngverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Wirtschaftsdüngerausbringung auf Acker- und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015 **1**

Ist auf der selbstbewirtschafteten Acker- und Dauergrünlandfläche Ihres Betriebes im Kalenderjahr 2015 Wirtschaftsdünger ausgebracht worden ?	Code	Bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.
ja, und zwar Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest	2 2300	<input type="checkbox"/> 1
ja, und zwar Festmist, Geflügeltrockenkot oder fester Biogas-Gärrest	3 2301	<input type="checkbox"/> 1
nein	2302	<input type="checkbox"/> 1

Abgebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2015 **1**

Abgebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger	Flüssiger Wirtschaftsdünger		Fester Wirtschaftsdünger	
	Code	m ³	Code	Tonnen 4
Menge des im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdüngers, die an Dritte abgegeben wurde. 5	2511	<input type="text"/>	2515	<input type="text"/>
Menge des vom Betrieb von Dritten aufgenommenen Wirtschaftsdüngers. 6	2512	<input type="text"/>	2516	<input type="text"/>

Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

Ausbringung auf: 7	Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern	
	Code	m ³
Dauergrünland	2310	<input type="text"/>
Ackerland insgesamt	2311	<input type="text"/>
davon Ackerland		
mit bestellten Flächen	8 2312	<input type="text"/>
mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	9 2313	<input type="text"/>

1 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

2 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 4 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

3 Breitverteiler

Bei Breitverteilern wird die Gülle mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- oder die Pflanzenoberfläche verteilt.

4 Schleppschlauch

Beim Schleppschlauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

5 Schleppschuh

Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenschicht (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringvorganges beiseite gedrückt.

6 Schlitzverfahren

Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggen scheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

7 Güllegrubber

Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharen geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten im Kalenderjahr 2015

Wirtschaftsdüngerarten	Anteil an der Gesamtmenge des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers	
	Code	volle Prozent
Rindergülle	2303	<input type="text"/>
Schweinegülle	2304	<input type="text"/>
sonstige Gülle und Jauche	2309	<input type="text"/>
flüssiger Biogas-Gärrest	2307	<input type="text"/>
Summe		1 0 0

Ausbringungstechnik im Kalenderjahr 2015

Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers					
	auf Dauergrünland		auf Ackerland			
			auf bestellter Fläche 1		auf Stoppeln oder unbestellter Fläche 2	
	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent
Breitverteiler 3	2320	<input type="text"/>	2330	<input type="text"/>	2340	<input type="text"/>
Schleppschauch 4	2321	<input type="text"/>	2331	<input type="text"/>	2341	<input type="text"/>
Schleppschuh 5	2322	<input type="text"/>	2332	<input type="text"/>	2342	<input type="text"/>
Schlitzverfahren 6	2323	<input type="text"/>	2333	<input type="text"/>	2343	<input type="text"/>
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik 7	2324	<input type="text"/>	2334	<input type="text"/>	2344	<input type="text"/>
Summe		1 0 0		1 0 0		1 0 0

Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2015 unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag. **2**

Zeit bis zur Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers			
	bei Ausbringung mit Breitverteiler 3		bei Ausbringung mit Schleppschauch 4	
	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent
innerhalb einer Stunde	2390	<input type="text"/>	2394	<input type="text"/>
länger als eine Stunde	2391	<input type="text"/>	2395	<input type="text"/>
Summe		1 0 0		1 0 0

1 Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die **Gesamtmenge** des jeweiligen festen Wirtschaftsdüngers **aller Düngungen**, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2015 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m ³	0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70t

2 Festmist

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

3 Geflügeltrockenkot

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

4 Fester Biogas-Gärrest

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

5 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

6 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht.

7 Streuwerk

Festmist wird mit Hilfe eines Abschiebebodens auf dem Anhänger nach hinten befördert und dann mit dem Streuwerk breit auf die Fläche verteilt.

Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern auf Ackerland und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

Ausbringung auf: 1	Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern					
	Festmist (ohne Hühner- und Putenmist) 2		Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist 3		fester Biogas-Gärrest 4	
	Code	in Tonnen	Code	in Tonnen	Code	in Tonnen
Dauergrünland	2360	<input type="text"/>	2370	<input type="text"/>	2380	<input type="text"/>
Ackerland insgesamt	2361	<input type="text"/>	2371	<input type="text"/>	2381	<input type="text"/>
davon Ackerland						
mit bestellten Flächen 5	2362	<input type="text"/>	2372	<input type="text"/>	2382	<input type="text"/>
mit Stoppeln oder unbestellten Flächen .. 6	2363	<input type="text"/>	2373	<input type="text"/>	2383	<input type="text"/>

Zeit, die der feste Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2015 unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag. **6**

Zeit bis zur Einarbeitung des festen Wirtschaftsdüngers bei Ausbringung mit Streuwerk 7	Anteil der Menge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
	Code	volle Prozent
keine Einarbeitung	2501	<input type="text"/>
Innerhalb der ersten vier Stunden	2502	<input type="text"/>
nach mehr als vier Stunden	2503	<input type="text"/>
Summe		<u>1 0 0</u>

Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2015

1 Einkommenskombinationen

Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

2 Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z. B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z. B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z. B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z. B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin u. a. die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umweltpädagogik und Outdoorpädagogik. Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, zählt ebenfalls hierzu.

3 Fremdenverkehr

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

4 Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

5 Erzeugung erneuerbarer Energien

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

6 Arbeiten für Andere

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst.

7 Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2015 **1**

<p>Erzielte der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten?</p> <p>i Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.</p>	Code 0611	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0624 auf dieser Seite. nein ... <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter auf Seite 37.
--	--------------	--

	Code	<i>Bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich</i>
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen (z. B. Tiertherapien, betreutes Wohnen, Seniorenbetreuung) 2	0624	<input type="checkbox"/> 1
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	0612	<input type="checkbox"/> 1
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten	3 0613	<input type="checkbox"/> 1
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	4 0614	<input type="checkbox"/> 1
Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch)	5 0615	<input type="checkbox"/> 1
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/> 1
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/> 1
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/> 1
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe	6 0619	<input type="checkbox"/> 1
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)	6 0620	<input type="checkbox"/> 1
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/> 1
sonstige Einkommenskombinationen	7 0622	<input type="checkbox"/> 1

		Code	<i>Bitte ankreuzen.</i>
Anteil des Umsatzes aus den genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes	bis 10%	0623	<input type="checkbox"/> 1
	über 10 bis 50%		<input type="checkbox"/> 2
	über 50 bis unter 100%		<input type="checkbox"/> 3

1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

2 Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen

Dieser Abschnitt ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte sowie die ständig beschäftigten Arbeitskräfte und mitarbeitenden Gesellschafter einer GbR im Abschnitt „Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen“ einzutragen.

3 Ehegatte

Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.

4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbgemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,

- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 35 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 35 Eintragungen erfolgten).

7 Geleistete Stunden/Woche außerhalb des Betriebes

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

8 Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

In diesem Abschnitt sind die mit betrieblichen Arbeiten ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Mitarbeitende Gesellschafter einer GbR sind ebenfalls hier einzutragen. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

9 Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom statistischen Amt.

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte **1**

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2015 bis Februar 2016 **2**

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr <i>Nur die letzten beiden Stellen eintragen.</i>	Wer ist Betriebs- leiter? <i>Nur eine Person ankreuzen.</i> 4	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Erwerbs- tätigkeit durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche 7
		männ- lich	weib- lich			für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombi- nationen 6	
Code	0800	0801		0802	0803	0811	0812	0813
Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ehegatte 3	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0850	<input type="text"/>	<input type="text"/>	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)				

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in
Betrieben aller Rechtsformen von März 2015 bis Februar 2016 **8**

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte <i>Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen.</i> 9	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr <i>Nur die letzten beiden Stellen eintragen.</i>	Wer ist Betriebs- leiter? <i>Nur eine Person ankreuzen.</i> 4	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		männ- lich	weib- lich			für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombi- nationen 6
Code	0900	0901		0902	0903	0911	0912
Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0950	<input type="text"/>	<input type="text"/>	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)			

1 Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Hier sind die Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind **nur** die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen (Seite 35) sind nicht anzugeben.

2 Arbeitsleistung in Tagen

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

3 Jahresnettoeinkommen

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

4 Berufsbildung des Betriebsleiters/ Geschäftsführers 2016

Hier ist die landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt „Arbeitskräfte“ benannten Betriebsleiters/ Geschäftsführers anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen. Besteht sowohl eine landwirtschaftliche als auch eine gartenbauliche Berufsbildung können in beiden Kategorien Angaben gemacht werden.

5 Bildungsmaßnahme Betriebsleiter/Geschäftsführer

Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft bzw. des Gartenbaus oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte
in Betrieben aller Rechtsformen von März 2015 bis Februar 2016 **1**

Waren von März 2015 bis Februar 2016 Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt?	Code 1000	ja <input type="checkbox"/> 1	Bitte weiter mit Code 1001 auf dieser Seite.
		nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 1011 auf dieser Seite.

	Code	männlich	Code	weiblich
Zahl der Personen	1001	<input type="text"/>	1003	<input type="text"/>
Arbeitsleistung in vollen Tagen 2	1002	<input type="text"/>	1004	<input type="text"/>

Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2015

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?	Code 1011	ja <input type="checkbox"/> 1	Bitte weiter mit Code 1010.
		nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 0651 auf dieser Seite.

	Code	Bitte ankreuzen.
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 3	aus außerbetrieblichen Quellen	1010 <input type="checkbox"/> 1
	aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="checkbox"/> 2

Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2016 **4**

Bitte machen Sie Angaben zur landwirtschaftlichen und/oder gartenbaulichen Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers.	Code	Landwirtschaftliche Berufsbildung	Code	Gartenbauliche Berufsbildung	
	<i>Ankreuzen in beiden Spalten möglich.</i>				
Ausschließlich praktische Erfahrung	0651	<input type="checkbox"/> 1	0656	<input type="checkbox"/> 1	
Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1	0657	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)		<input type="checkbox"/> 2		<input type="checkbox"/> 2
	Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3		<input type="checkbox"/> 3
	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/> 4		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5		<input type="checkbox"/> 5
	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule)		<input type="checkbox"/> 6		<input type="checkbox"/> 6
	Studium mit mindestens 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion)		<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 7

Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 5	Code 0653	ja <input type="checkbox"/> 1
		nein <input type="checkbox"/> 2

1 Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für **Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG)** und **juristische Personen des privaten Rechts** erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“.

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

2 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung (Regelbesteuerung)** wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Gewinnermittlung im Wirtschaftsjahr 2015/2016

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	Code	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0462.
	0461	nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Code 0471.

		Code	<i>Bitte ankreuzen.</i>	
Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/>	1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/>	2
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/>	3
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/>	4

Umsatzbesteuerung 2015

		Code	<i>Bitte ankreuzen.</i>	
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	<input type="checkbox"/>	1
	Pauschalierung		<input type="checkbox"/>	2

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben und als allgemeine Erhebung durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorzuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Mit dem Erhebungsteil S wird der gesamte Merkmalskatalog der ASE in einer Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten sowie allgemein in den Bundesländern Berlin, Bremen und Hamburg erfasst.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist,

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27),

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Ordnungsnummern wie die Gemeindegrenznummer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung



Agrarstrukturerhebung 2016 (N) **ASEN**

Rücksendung bitte bis

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl
Telefax 0511 - 120 99 - 27619

Ansprechpartner:

Frau Bünemann -2440
Herr Saraval -2448

E-Mail:

Dezernat42@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und
weitere rechtliche Hinweise finden Sie
am Ende des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfäche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungplätze für Geflügel

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.
bzw.
die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.
oder
eine Klartextangabe eintragen, z. B.
2. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
3. Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Sie sind mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.
4. Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume.
Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Bitte zurücksenden an

**Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Postfach 91 07 64
30427 Hannover**

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen

Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?	Code 0091	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte HIT-Betriebsnummer/-n eintragen.
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0090 auf dieser Seite.

Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung an (diese entsprechen den Stallnummern oder formal den Registriernummern nach §26 der Viehverkehrsverordnung, bitte hier keine PIN- oder Tiernummern eintragen).

Bitte geben Sie für jede HIT-Nummer an, ob Sie Milchkühe, andere Kühe (z. B. Mutterkühe) oder keine Kühe halten. (Zutreffendes bitte ankreuzen,)

	Milchkühe	Andere Kühe	Keine Kühe
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsamer Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag)

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2016 ein Gemeinsamer Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	Code 0090	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte diese Seite vollständig ausfüllen.
		nein ... <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0040 auf Seite 5.

Bitte Antragsnummer/-n eintragen.

Rechtsform des Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG , einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbgemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e. V.)		<input type="checkbox"/> 61
eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

1 Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 11) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter „Brache mit Beihilfe“ (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

2 Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016 **1**

Erfüllt Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Voraussetzungen? • Bewirtschaften Sie Ackerland? • Betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	ja <input type="checkbox"/> 1
		nein <input type="checkbox"/> 2

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 4001	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1	Bitte beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.
		ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2	Bitte beantworten Sie zunächst die nachfolgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen auch die jeweilige Ökofläche an. Wenn Ihr Betrieb einen Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) gestellt hat, ergänzen Sie bitte ab Code 4101 ausschließlich Ihre Ökoflächen der jeweiligen Kultur.
		nein <input type="checkbox"/> 3	Geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2016

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen,	die bereits umgestellt sind	4010	_____
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden	2 4011	_____

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2016 einen Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) (Code 0090 auf Seite 3) stellen und beim Code 4001 auf dieser Seite „ja, vollständig“ (1) oder „nein“ (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf der Seite 15 mit dem Code 0254 fort.

1 Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

2 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

3 Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11) zuzuordnen.

4 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11).

Anbau auf dem Ackerland 2016

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	_____	___	4101	_____	___	
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	_____	___	4102	_____	___	
	Hartweizen (Durum)	0103	_____	___	4103	_____	___	
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____	___	4104	_____	___	
	Triticale	0105	_____	___	4105	_____	___	
	Wintergerste	0106	_____	___	4106	_____	___	
	Sommergerste	0107	_____	___	4107	_____	___	
	Hafer	0108	_____	___	4108	_____	___	
	Sommermenggetreide	0109	_____	___	4109	_____	___	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____	___	4110	_____	___	
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.)	0111	_____	___	4111	_____	___	
Pflanzen zur Grünernte 1	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	_____	___	4122	_____	___	
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	_____	___	4121	_____	___	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen)	0123	_____	___	4123	_____	___	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	2 0124	_____	___	4124	_____	___	
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) ...	0125	_____	___	4125	_____	___	
Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln	0142	_____	___	4142	_____	___	
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143	_____	___	4143	_____	___	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	_____	___	4145	_____	___	
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	3 0146	_____	___	4146	_____	___	
Hülsenfrüchte 4	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____	___	4131	_____	___	
	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Ackerbohnen	0132	_____	___	4132	_____	___
	Süßlupinen	0133	_____	___	4133	_____	___	
	Sojabohnen	0135	_____	___	4135	_____	___	
	andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134	_____	___	4134	_____	___	

1 Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

2 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

3 Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ (Code 0173 bzw. Code 4773 auf Seite 11) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

4 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

5 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

6 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 11 anzugeben.

7 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ anzugeben.

8 Stillgelegtes Ackerland mit Beihilfe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

noch: Anbau auf dem Ackerland 2016

				Gesamtfläche			darunter Ökofläche		
				Code	ha	a	Code	ha	a
1 Ölfrüchte	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Winterraps		0161	_____	___	4761	_____	___
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben		0162	_____	___	4762	_____	___
		Sonnenblumen		0163	_____	___	4763	_____	___
		Öllein (Leinsamen)		0164	_____	___	4764	_____	___
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn)		0165	_____	___	4765	_____	___
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	_____	___	4771	_____	___	
	Tabak		0172	_____	___	4772	_____	___	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) 2		0173	_____	___	4773	_____	___	
	Hanf		0174	_____	___	4774	_____	___	
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175	_____	___	4175	_____	___	
	ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handels- gewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)		0176	_____	___	4776	_____	___	
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		0177	_____	___	4177	_____	___	
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließ- lich Spargel, ohne Pilze) 3	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturen	0181	_____	___	4781	_____	___
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	_____	___	4782	_____	___
		unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen einschließlich Gewächs- häusern 5		0183	_____	___	4783	_____	___
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 4	im Freiland		0184	_____	___	4784	_____	___
		unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen einschließlich Gewächs- häusern 5		0185	_____	___	4785	_____	___
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern und im Freiland 6			0186	_____	___	4786	_____	___
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)				0195	_____	___	4195	_____	___
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland 7 <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i>									
_____				0196	_____	___	4196	_____	___
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genom- menes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe 8				0201	_____	___	4801	_____	___
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch				0202	_____	___	4802	_____	___
Ackerland insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 9 bis Code 0202 (bzw. 4802) auf dieser Seite.</i>				0210	_____	___	4810	_____	___

1 Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

2 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

3 Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Dauerkulturen und Dauergrünland 2016

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen	0211	_____	_____	4211	_____	_____
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212	_____	_____	4212	_____	_____
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213	_____	_____	4213	_____	_____
		Rebflächen für Keltertrauben	0215	_____	_____	4815	_____	_____
		Rebflächen für Tafeltrauben	0216	_____	_____	4216	_____	_____
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 1	0217	_____	_____	4217	_____	_____
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218	_____	_____	4218	_____	_____
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	0219	_____	_____	4219	_____	_____
		Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckung einschließlich Gewächshäusern (z. B. Baumschulflächen unter Glas; ohne Schutz- und Schattennetze)	0220	_____	_____	4820	_____	_____
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	_____	_____	4231	_____	_____	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	_____	_____	4232	_____	_____	
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) 2	0233	_____	_____	4233	_____	_____	
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 3	0234	_____	_____	4834	_____	_____	
	Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)	0239	_____	_____	4239	_____	_____	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche								
<i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 11 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.</i>		0240	_____	_____	4240	_____	_____	

1 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter „stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe“ (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) bzw. „aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch“ (Code 0234 bzw. Code 4834 auf Seite 13) anzugeben.

2 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

4 Erzeugung von Speisepilzen 2016

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohs substraten anzugeben, die im Jahr 2016 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

5 Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2015 bis Mai 2016 - unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2015 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2016 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2016

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 1	0241	_____	_____
	Waldflächen 2	0242	_____	_____
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	_____	_____
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente)..... 3	0244	_____	_____
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 13 bis Code 0244 auf dieser Seite.		0250	_____	_____

Erzeugung von Speisepilzen 2016 **4**

Erzeugen Sie Speisepilze?	Code 0254	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 0255. Bitte weiter mit Code 0280 auf dieser Seite.
---------------------------	--------------	--	--

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)	Code	Gesamtfläche
		m ²
Champignons	0255	_____
andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüffel)	0256	_____

Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016 **5**

Wurden im Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 0281 auf dieser Seite. Bitte weiter mit Code 5801 auf Seite 17.
--	--------------	--	--

	Sommerzwischenfruchtanbau 2015			Winterzwischenfruchtanbau 2015/2016		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Insgesamt (einschließlich Untersaaten).....	0281	_____	_____	0271	_____	_____
davon						
Gründüngung	0282	_____	_____	0272	_____	_____
Futtermittelgewinnung	0283	_____	_____	0273	_____	_____
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	_____	_____	0274	_____	_____

1 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Dazu zählen alle festen oder beweglichen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen einschließlich begehbaren Folientunnel. Bei Dach-/Stehwandeindeckung aus unterschiedlichem Material gilt die Dacheindeckung. Nicht anzugeben sind Frühbeetflächen und sonstige abgedeckte Freilandflächen. Flächen unter Hagelschutznetzen und/oder Foliendächern zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

2 Grundfläche

Hier ist die im Jahr 2016 genutzte Grundfläche in feststehenden und beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben. Bei beweglichen Schutzanlagen ist die Fläche nur einmal anzugeben.

Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen 2016

Verfügt Ihr Betrieb 2016 über mindestens eine der folgenden Kulturen ? <ul style="list-style-type: none"> • Baumschul-, Baumobst-, Beerenobst-, Gemüse-, Erdbeer-, Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland, • Fläche zur Erzeugung von Gartenbausämereien oder Jungpflanzen zum Verkauf, • Fläche mit Heil-, Duft- oder Gewürzpflanzen, • Produktionsfläche für Speisepilze oder • Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. 	Code 5801	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 5810 auf dieser Seite. nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0300 auf Seite 21.
---	--------------	--

Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2016 (einschließlich vorübergehend nicht genutzter Gewächshausflächen) **1**

Verfügt Ihr Betrieb über Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ?	Code 5810	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 5811. nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 5851 auf Seite 19.
---	--------------	---

Art der Eindeckung	Grundflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	
	Code	m ² 2
Einfachverglasung	5811	_____
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung	5812	_____
Verglasung mit Photovoltaik	5813	_____
Einfachfolie	5814	_____
Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien	5815	_____
Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas)	5816	_____
sonstige	5817	_____
Grundfläche insgesamt	5820	_____

Art der Nutzung von Gewächshäusern	Grundflächen (ohne Folientunnel)	
	Code	m ² 2
Warmhaus (ganzjährig über 10° C Tagesinnentemperatur)	5821	_____
Kalthaus (ganzjährig bis zu 10° C Tagesinnentemperatur)	5822	_____

1 Sonstige Energieträger

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn (auch) andere als die aufgeführten Energieträger zur Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen verwendet werden, z. B. Stroh, Geothermie.

2 Einnahmen des Betriebes 2015

Beim Ausfüllen dieses Fragenkomplexes sind die Einnahmen des Jahres 2015 zu Grunde zu legen. Die Betriebseinnahmen beziehen sich ausschließlich auf die gartenbaulichen/landwirtschaftlichen Einnahmen des Betriebes (ohne Kindergeld, Renten, Einkünfte aus Einkommenskombinationen o. Ä.) einschließlich – soweit vorhanden – Betriebsteile mit gartenbaulichen Handels- oder Dienstleistungen.

3 Gartenbauprodukte

Hierzu zählen auch solche Gartenbauprodukte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

4 Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Hierzu zählen auch solche landwirtschaftlichen Produkte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

5 Handelsware

Gärtnerische Handelswaren sind Fertigware, die den Betrieb handelsmäßig durchlaufen. Hierzu zählen z. B. Blumendünger, Blumentöpfe, Gartengeräte, zugekaufte Pflanzen.

Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015

Wurden hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015 beheizt ?	Code 5830	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 5831.
		nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Code 5851.

Energieträger	Code	Menge
Heizöl	5831	_____ l
Schweröl	5832	_____ l
Erdgas	5833	_____ kwh
Biogas	5834	_____ kwh
Holz	5835	_____ m ³
Pflanzenöl	5836	_____ l
Steinkohle, Anthrazit	5837	_____ t
Braunkohle (auch -staub)	5838	_____ t
Fernwärme	5839	_____ kwh
Strom	5840	_____ kwh
sonstige Energieträger Falls zutreffend bitte ankreuzen. 1	5841	<input type="checkbox"/>

Einnahmen des Betriebes 2015 **2**

Einnahmen aus:		Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen (ggf. schätzen)	
		Code	volle Prozent
eigener Erzeugung von	Gartenbauprodukten (Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse, Gartenbausämereien, Jungpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Speisepilze) 3	5851	_____
	sonstigen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier, Hopfen und dergleichen) 4	5852	_____
Handelswaren (nicht selbst erzeugte Ware) 5		5853	_____
Dienstleistungen aus	Friedhofsgärtnerei, Grabpflege	5854	_____
	Garten- und Landschaftsbau	5855	_____
	sonstigen Tätigkeiten (z. B. Blumen- und Kranzbinderei, Dekoration, Innenraumbegrünung)	5856	_____
Summe			1 0 0

1 Viehbestände am 1. März 2016

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2016. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– Gemeinsam gehaltenes Vieh

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D. h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

– Verkauftes Vieh

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– Schlachttiere

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– Wanderschafherden

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– Pensionsvieh

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– Abwesendes Vieh

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter „andere Schweine“ (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

4 Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit Zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Viehbestände am 1. März 2016 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja <input type="checkbox"/> 1	Bitte weiter mit Code 4002.
		grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	Geflügelhalter bitte weiter mit Angaben zu Haltungsplätzen auf Seite 23, sonst weiter mit Code 0461 auf Seite 25.
		nein <input type="checkbox"/> 2	Bitte weiter mit Code 0461 auf Seite 25.

Sind Ihre Viehbestände (einschließlich Rinder) in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 4002	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		nein <input type="checkbox"/> 3	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

		Tiere insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
		Code	Anzahl	Code	Anzahl
Rinder	Rinder insgesamt		Wird aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen	4310	<input type="text"/>
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel 2	0331	<input type="text"/>	4331	<input type="text"/>
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 3	0332	<input type="text"/>	4332	<input type="text"/>
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) 4	0337	<input type="text"/>	4337	<input type="text"/>
	Schweine insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337.</i>	0330	<input type="text"/>	4330	<input type="text"/>
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	<input type="text"/>	4352	<input type="text"/>
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353	<input type="text"/>	4353	<input type="text"/>
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355	<input type="text"/>	4355	<input type="text"/>
	Schafböcke zur Zucht	0356	<input type="text"/>	4356	<input type="text"/>
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	<input type="text"/>	4357	<input type="text"/>
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.</i>	0350	<input type="text"/>	4350	<input type="text"/>
Ziegen	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen 5	0361	<input type="text"/>	4361	<input type="text"/>
	andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	<input type="text"/>	4362	<input type="text"/>
	Ziegen insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.</i>	0360	<input type="text"/>	4360	<input type="text"/>
Einhufer	Pferde, Esel, Maultiere und andere 6	0390	<input type="text"/>	4390	<input type="text"/>

1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2016 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

2 Legehennen

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

noch: Viehbestände am 1. März 2016

		Haltungsplätze 1		Tiere insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
		Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne 2	0376	_____	0371	_____	4371	_____
	Junghennen und Junghennenküken	0377	_____	0372	_____	4372	_____
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0378	_____	0373	_____	4373	_____
	Hühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373.</i>	0375	_____	0370	_____	4370	_____
	Gänse einschließlich Küken	0386	_____	0381	_____	4381	_____
	Enten einschließlich Küken	0387	_____	0382	_____	4382	_____
	Truthühner einschließlich Küken	0388	_____	0383	_____	4383	_____
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383.</i>	0385	_____	0380	_____	4380	_____

1 Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für **Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG)** und **juristische Personen des privaten Rechts** erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“.

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

2 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung (Regelbesteuerung)** wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Gewinnermittlung im Wirtschaftsjahr 2015/2016

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	Code	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0462.
	0461	nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Code 0471.

		Code	Bitte ankreuzen.
Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/> 1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4

Umsatzbesteuerung 2015

		Code	Bitte ankreuzen.
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	<input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung		<input type="checkbox"/> 2

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 als Stichprobe bei höchstens 80000 landwirtschaftlichen Betrieben und als allgemeine Erhebung durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Mit dem Erhebungsteil N werden ausgewählte Merkmale in den Bereichen Bodennutzung, Tierhaltung und ökologischer Landbau bei einem Teil der Betriebe erhoben.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist,

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27),

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Ordnungsnummern wie die Gemeindeganziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung



Agrarstrukturerhebung 2016 (F) ASEF in forstwirtschaftlichen Betrieben

Rücksendung bitte bis

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl
Telefax 0511 - 120 99 - 27619

Ansprechpartner:

Frau Bünemann -2440
Herr Saraval -2448

E-Mail:

Dezernat42@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden auch alle forstwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb die folgende Erfassungsgrenze erreicht:

- 10 ha Waldfläche oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten (Kurzumtriebsplantagen)

Wenn Ihr Betrieb **diese Grenze** erreicht oder überschreitet, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn Ihr Betrieb diese Grenze nicht erreicht, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück**.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B. bzw.
2. die erfragten Flächen rechtsbündig eintragen, z. B.



..... **1 1 2 8**

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

**Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Postfach 91 07 64
30427 Hannover**

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Diese Flächen können für länderspezifische Modifikationen genutzt werden.

Die weißen Flächen sind an den Umfang der Fragen anzupassen.

Als Schrifttyp ist Arial zu verwenden.

Bei der Gestaltung der länderspezifischen Fragen sind die Rahmenbedingungen zur Gestaltung standardisierter Fragebogen einzuhalten.

Rechtsform des forstwirtschaftlichen Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e. V.)		<input type="checkbox"/> 61
eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen (einschließlich Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen)		<input type="checkbox"/> 68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaft)		<input type="checkbox"/> 51

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2016

	Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Kurzumtriebsplantagen)	0240	_____	____
Waldflächen	0242	_____	____
Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	_____	____
Alle anderen Flächen (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen)	0246	_____	____
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche			
Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240, 0242, 0243 und 0246.	0250	_____	____

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 total in allen forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Daten dienen dazu, die Entwicklung in der Forstwirtschaft zu erkennen und auf ihre Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist,

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 26 Absatz 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für Oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundes-

forschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Ordnungsnummern wie die Gemeindekennziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister